

Formulierungshilfe der Bundesregierung

Änderungsantrag

der Fraktionen der SPD, von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Vierten Gesetzes zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie (Viertes Bürokratieentlastungsgesetz)

– Drucksache 20/11306–

mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Gesetzentwurf der Bundesregierung	Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie	Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie
(Viertes Bürokratieentlastungsgesetz)	(Viertes Bürokratieentlastungsgesetz)
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
Artikel 1 Änderung des Handelsgesetzbuchs	Artikel 1 un verändert
Artikel 2 Änderung des Einfuhrungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch	Artikel 2 un verändert
Artikel 3 Änderung der Abgabenordnung	Artikel 3 un verändert
Artikel 4 Änderung des Einfuhrungsgesetzes zur Abgabenordnung	Artikel 4 un verändert
Artikel 5 Änderung des Umsatzsteuergesetzes	Artikel 5 un verändert
Artikel 6 Änderung des Bundesmeldegesetzes	Artikel 6 un verändert
Artikel 7 Änderung der Beherbergungsmelddatenverordnung	Artikel 7 un verändert
Artikel 8 Änderung des Passgesetzes	Artikel 8 un verändert
Artikel 9 Änderung des Luftverkehrs-gesetzes	Artikel 9 un verändert
Artikel 10 Änderung des Behinderten-gleichstellungsgesetzes	Artikel 10 un verändert
Artikel 11 Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	Artikel 11 un verändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 12 Änderung des Unterhaltsvor- schussgesetzes	Artikel 12 un verändert
Artikel 13 Änderung der Bundesnotarord- nung	Artikel 13 un verändert
Artikel 14 Änderung der Bundesrechtsan- waltsordnung	Artikel 14 un verändert
Artikel 15 Änderung des Bürgerlichen Ge- setzbuchs	Artikel 15 un verändert
Artikel 16 Änderung des Einführungsge- setzes zum Bürgerlichen Ge- setzbuche	Artikel 16 un verändert
Artikel 17 Änderung der Versteigererver- ordnung	Artikel 17 un verändert
Artikel 18 Änderung des Umwandlungs- gesetzes	Artikel 18 un verändert
Artikel 19 Änderung des Aktiengesetzes	Artikel 19 un verändert
	Artikel 20 Änderung des Einführungs- gesetzes zum Aktiengesetz
<i>Artikel 20</i> Änderung des SE-Ausfüh- rungsgesetzes	Artikel 21 un verändert
<i>Artikel 21</i> Änderung des Gesetzes betref- fend die Gesellschaften mit be- schränkter Haftung	Artikel 22 un verändert
<i>Artikel 22</i> Änderung des SCE-Ausfüh- rungsgesetzes	Artikel 23 un verändert
<i>Artikel 23</i> Änderung des Depotgesetzes	Artikel 24 un verändert
<i>Artikel 24</i> Änderung des Schuldverschrei- bungsgesetzes	Artikel 25 un verändert
<i>Artikel 25</i> Änderung des Patentgesetzes	Artikel 26 un verändert
<i>Artikel 26</i> Änderung der Patentanwalts- ordnung	Artikel 27 un verändert
<i>Artikel 27</i> Änderung des Urheberrechts- gesetzes	Artikel 28 un verändert
<i>Artikel 28</i> Änderung des Verwertungsgel- lengesetzes	Artikel 29 un verändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<i>Artikel 29</i> Änderung des Investmentsteuergesetzes	Artikel 30 unverändert
	Artikel 31 Änderung des Bewertungsgesetzes
<i>Artikel 30</i> Änderung des Steuerberatungsgesetzes	Artikel 32 unverändert
<i>Artikel 31</i> Änderung des Einkommensteuergesetzes	Artikel 33 unverändert
	Artikel 34 Änderung des Grundsteuergesetzes
<i>Artikel 32</i> Änderung der Wirtschaftsprüferordnung	Artikel 35 unverändert
<i>Artikel 33</i> Änderung der Gewerbeordnung	Artikel 36 unverändert
<i>Artikel 34</i> Änderung der Handwerksordnung	Artikel 37 unverändert
<i>Artikel 35</i> Änderung des Mess- und Eichgesetzes	Artikel 38 unverändert
<i>Artikel 36</i> Änderung des Bundesberggesetzes	Artikel 39 unverändert
	Artikel 40 Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes
<i>Artikel 37</i> Aufhebung des Gesetzes zur Abwicklung des Ausgleichsfonds nach dem Dritten Verstromungsgesetz	Artikel 41 unverändert
<i>Artikel 38</i> Aufhebung des Steinkohlebeihilfengesetzes	Artikel 42 unverändert
	Artikel 43 Änderung des Windenergieauf-See-Gesetzes
<i>Artikel 39</i> Änderung des Schuldenmitübernahmegesetzes	Artikel 44 unverändert
<i>Artikel 40</i> Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs	Artikel 45 unverändert
<i>Artikel 41</i> Änderung des Akkreditierungsgesetzes	Artikel 46 unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<i>Artikel 42</i> Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes	Artikel 47 unverändert
<i>Artikel 43</i> Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes	Artikel 48 unverändert
<i>Artikel 44</i> Änderung des Nachweisgesetzes	Artikel 49 unverändert
<i>Artikel 45</i> Änderung des Heimarbeitsgesetzes	Artikel 50 unverändert
<i>Artikel 46</i> Änderung des Arbeitszeitgesetzes	Artikel 51 unverändert
<i>Artikel 47</i> Änderung des Jugendarbeitschutzgesetzes	Artikel 52 unverändert
	Artikel 53 Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes
	Artikel 54 Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes
<i>Artikel 48</i> Änderung des Bundeseltern-geld- und Elternzeitgesetzes	Artikel 55 unverändert
<i>Artikel 49</i> Änderung der Elternzeitverord-nung für Soldatinnen und Soldaten	Artikel 56 unverändert
<i>Artikel 50</i> Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch	Artikel 57 unverändert
	Artikel 58 Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
<i>Artikel 51</i> Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch	Artikel 59 unverändert
<i>Artikel 52</i> Weitere Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch	Artikel 60 unverändert
<i>Artikel 53</i> Änderung des Sechsten Bu-ches Sozialgesetzbuch	Artikel 61 unverändert
<i>Artikel 54</i> Änderung des Finanzverwal-tungsgesetzes	Artikel 62 unverändert
	Artikel 63 Änderung des Rentenüber-sichtsgesetzes
<i>Artikel 55</i> Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch	Artikel 64 unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<i>Artikel 56</i> Änderung der Unfallversicherungs-Anzeigeverordnung	Artikel 65 unverändert
<i>Artikel 57</i> Änderung des Pflegezeitgesetzes	Artikel 66 unverändert
<i>Artikel 58</i> Änderung des Familienpflegezeitgesetzes	Artikel 67 unverändert
<i>Artikel 59</i> Änderung des Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetzes	Artikel 68 unverändert
<i>Artikel 60</i> Folgeänderungen zum Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetz	Artikel 69 unverändert
<i>Artikel 61</i> Aufhebung der Verordnung über die Gründung, Tätigkeit und Umwandlung von Produktionsgenossenschaften des Handwerks	Artikel 70 unverändert
<i>Artikel 62</i> Inkrafttreten	Artikel 71 unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 1	Artikel 1
Änderung des Handelsgesetzbuchs	Änderung des Handelsgesetzbuchs
<p>Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 34 Absatz 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	<p>Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
1. § 75 wird wie folgt geändert:	1. un verändert
<p>a) In Absatz 1 werden die Wörter „den Vorschriften der §§ 70 und 71“ durch die Wörter „§ 626 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ersetzt.</p>	
b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:	
<p>„(3) Löst der Prinzipal das Dienstverhältnis gemäß § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen vertragswidrigen Verhaltens des Gehilfen auf, so gilt Absatz 1 entsprechend.“</p>	
2. § 257 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:	2. un verändert
<p>„(4) Die in Absatz 1 Nummer 1 aufgeführten Unterlagen sind zehn Jahre, die in Absatz 1 Nummer 4 aufgeführten Unterlagen acht Jahre und die sonstigen in Absatz 1 aufgeführten Unterlagen sechs Jahre aufzubewahren.“</p>	
3. In § 363 Absatz 2 wird das Wort „Konossemente“ durch das Wort „Konnossemente“ ersetzt.	3. un verändert
4. In § 373 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „den Käufer von der Zeit und dem Orte der Versteigerung vorher zu benachrichtigen“ durch die Wörter „dem Käufer die in § 383 Absatz 3 Nummer 1 bis 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Informationen vorher mitzuteilen“ ersetzt.	4. un verändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
5. In § 437 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.	5. unverändert
6. In § 467 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Vorschriften“ durch das Wort „Vorschriften“ ersetzt.	6. unverändert
7. In § 468 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „der in § 413 Abs. 1 genannten Urkunden oder Auskünfte“ durch die Wörter „der Urkunden oder Auskünfte, die für eine amtliche Behandlung des Gutes erforderlich sind“ ersetzt.	7. unverändert
8. In § 486 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „schriftliches Empfangsbekennnis“ durch die Wörter „Empfangsbekennnis in Textform“ ersetzt.	8. unverändert
9. In § 509 Absatz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.	9. unverändert
10. In § 546 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.	10. unverändert
11. In § 609 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Schriftform“ durch das Wort „Textform“ ersetzt.	11. unverändert
Artikel 2	Artikel 2
Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch	Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch
<p>Dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 397) geändert worden ist, wird folgender ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Abschnitt mit Zählbezeichnung] Abschnitt angefügt:</p>	<p>Dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) geändert worden ist, wird folgender ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Abschnitt mit Zählbezeichnung] Abschnitt angefügt:</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Abschnitt mit Zählbezeichnung] Abschnitt	„... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Abschnitt mit Zählbezeichnung] Abschnitt
Übergangsvorschrift zum Vierten Bürokratieentlastungsgesetz	Übergangsvorschrift zum Vierten Bürokratieentlastungsgesetz
Artikel ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Artikel mit Zählbezeichnung]	Artikel ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Artikel mit Zählbezeichnung]
§ 257 Absatz 4 des Handelsgesetzbuchs in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 62 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist erstmals auf Unterlagen anzuwenden, deren Aufbewahrungsfrist nach § 257 Absatz 4 des Handelsgesetzbuchs in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 62 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung noch nicht abgelaufen ist.“	§ 257 Absatz 4 des Handelsgesetzbuchs in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 71 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist erstmals auf Unterlagen anzuwenden, deren Aufbewahrungsfrist nach § 257 Absatz 4 des Handelsgesetzbuchs in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 71 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung noch nicht abgelaufen ist.“
Artikel 3	Artikel 3
Änderung der Abgabenordnung	Änderung der Abgabenordnung
§ 147 Absatz 3 Satz 1 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 411) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:	§ 147 Absatz 3 Satz 1 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:
„Die in Absatz 1 Nummer 1 und 4a aufgeführten Unterlagen sind zehn Jahre, die in Absatz 1 Nummer 4 aufgeführten Unterlagen acht Jahre und die sonstigen in Absatz 1 aufgeführten Unterlagen sechs Jahre aufzubewahren, sofern nicht in anderen Steuergesetzen kürzere Aufbewahrungsfristen zugelassen sind.“	u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 4	Artikel 4
Änderung des Einführungsge- setzes zur Abgabenordnung	Änderung des Einführungsge- setzes zur Abgabenordnung
<p>Artikel 97 § 19a des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 667), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	<p>Artikel 97 § 19a des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 667), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
1. Der Wortlaut wird Absatz 1.	1. un verändert
2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:	2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:
<p>„(2) § 147 Absatz 3 Satz 1 der Abgabenordnung in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 62 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung gilt erstmals für alle Unterlagen, deren Aufbewahrungsfrist nach § 147 Absatz 3 der Abgabenordnung in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 62 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung noch nicht abgelaufen ist.“</p>	<p>„(2) § 147 Absatz 3 Satz 1 der Abgabenordnung in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 71 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung gilt erstmals für alle Unterlagen, deren Aufbewahrungsfrist nach § 147 Absatz 3 der Abgabenordnung in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 71 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung noch nicht abgelaufen ist.“</p>
Artikel 5	Artikel 5
Änderung des Umsatzsteuergesetzes	Änderung des Umsatzsteuergesetzes
<p>Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch ... [Artikel 23 des Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz), Bundesratsdrucksache 87/24] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	<p>Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
1. In § 14b Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „acht“ ersetzt.	1. un verändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2. § 18 wird wie folgt geändert:	2. un verändert
a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „7 500 Euro“ durch die Angabe „9 000 Euro“ ersetzt.	
b) In Absatz 2a Satz 1 wird die Angabe „7 500 Euro“ durch die Angabe „9 000 Euro“ ersetzt.	
3. In § 25a Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „500 Euro“ durch die Angabe „750 Euro“ ersetzt.	3. un verändert
4. In § 26a Absatz 2 Nummer 2 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „acht“ ersetzt.	4. un verändert
5. Dem § 27 wird folgender Absatz 40 angefügt:	5. Dem § 27 wird folgender Absatz 40 angefügt:
„(40)§ 14b Absatz 1 Satz 1 in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 62 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist auf alle Rechnungen anzuwenden, deren Aufbewahrungsfrist am ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 62 Absatz 1 dieses Gesetzes] noch nicht abgelaufen ist.“	„(40)§ 14b Absatz 1 Satz 1 in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 71 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist auf alle Rechnungen anzuwenden, deren Aufbewahrungsfrist am ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 71 Absatz 1 dieses Gesetzes] noch nicht abgelaufen ist.“
Artikel 6	Artikel 6
Änderung des Bundesmeldegesetzes	Änderung des Bundesmeldegesetzes
Das Bundesmeldegesetz vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Bundesmeldegesetz vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 22. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 104) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 29 wird wie folgt geändert:	1. un verändert
a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Beherbergte“ das Wort „ausländische“ eingefügt.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
bb) In Satz 2 wird das Wort „Angehörige“ durch die Wörter „ausländische Ehegatten, Lebenspartner und minderjährige Kinder“ ersetzt.	
cc) In Satz 3 wird nach den Wörtern „Anzahl der“ das Wort „ausländischen“ eingefügt.	
b) In Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „gelten“ die Wörter „für ausländische Personen“ eingefügt.	
c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:	
aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:	
aaa) In Nummer 2 werden die Wörter „nach § 18 des Personalausweisgesetzes,“ gestrichen.	
bbb) In Nummer 3 werden die Wörter „ihren Personalausweis nach § 18a des Personalausweisgesetzes,“ gestrichen.	
bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:	
aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023“ durch die Wörter „Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik“ ersetzt.	
bbb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:	
„3. . ein vergleichbares Sicherheitsniveau zu den in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Verfahren besteht.“	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2. § 30 Absatz 2 wird wie folgt geändert:	2. u n v e r ä n d e r t
a) Satz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:	
„7. Zahl der ausländischen Mitreisenden und ihre Staatsangehörigkeit sowie“.	
bb) In Nummer 8 werden die Wörter „bei ausländischen Personen“ gestrichen.	
b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:	
„Die Leiter der Beherbergungsstätten oder der Einrichtungen nach § 29 Absatz 4 haben die Angaben im Meldeschein mit denen des Identitätsdokumentes zu vergleichen.“	
c) In Satz 4 wird das Wort „ausländische“ durch das Wort „beherbergte“ ersetzt.	
Artikel 7	Artikel 7
Änderung der Beherbergungsmeldedatenverordnung	u n v e r ä n d e r t
Die Beherbergungsmeldedatenverordnung vom 5. Juni 2020 (BGBl. I S. 1218) wird wie folgt geändert:	
1. In § 1 wird nach dem Wort „beherbergten“ das Wort „ausländischen“ eingefügt.	
2. § 2 wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „beherbergten“ das Wort „ausländischen“ eingefügt.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.	
3. Die Anlage wird wie folgt geändert:	
a) In Nummer 8 wird in der Spalte Erläuterung das Wort „Angehörigen“ durch die Wörter „ausländischen Ehegatten, Lebenspartner und minderjährigen Kinder“ ersetzt.	
b) In Nummer 9 wird in der Spalte Erläuterung nach dem Wort „der“ das Wort „ausländischen“ eingefügt.	
c) In Nummer 10 wird in der Spalte Erläuterung nach den Wörtern „Staatsangehörigkeiten der“ das Wort „ausländischen“ eingefügt.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 8	Artikel 8
Änderung des Passgesetzes	Änderung des Passgesetzes
<p>Dem § 18 des Passgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 291) werden die folgenden Absätze 5 bis 7 angefügt:</p>	<p>Dem § 18 des Passgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 291), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 22. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 104) geändert worden ist, werden die folgenden Absätze 5 bis 7 angefügt:</p>
<p>„(5) Abweichend von Absatz 4 Satz 1 dürfen Luftfahrtunternehmen die dort genannten personenbezogenen Daten zu dem dort genannten Zweck anstatt aus der maschinenlesbaren Zone des Passes auch aus dem Chip des Passes auslesen. Zum Auslesen des Chips nach Satz 1 und zur Überprüfung der Echtheit der Daten dürfen die Daten aus der maschinenlesbaren Zone sowie die hierfür erforderlichen Daten aus dem Chip des Passes einmalig ausgelesen und verarbeitet werden; sie sind danach unverzüglich zu löschen, soweit die aus dem Chip ausgelesenen Daten nicht nach Satz 1 noch für den in Absatz 4 Satz 1 genannten Zweck benötigt werden. Die für die Echtheitsprüfung nach Satz 2 erforderlichen Daten aus dem Chip sind:</p>	<p>„(5) unverändert</p>
<p>1. die Daten nach § 4 Absatz 2 Satz 2,</p>	
<p>2. die Kartenzugriffsdatei („Card-Access-Datei“),</p>	
<p>3. der öffentliche Chip-Authentifizierungsschlüssel („Chip Authentication Public Key“),</p>	
<p>4. das Kartensicherheitsobjekt („Card Security Object“) und</p>	
<p>5. das Dokumentensicherheitsobjekt („Document Security Object“).</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>(6) Soweit nach § 19d des Luftverkehrsgesetzes die Fluggastabfertigung digital durchgeführt werden darf, sind die dort genannten Stellen befugt, zu diesem Zweck folgende Daten auszulesen und zu verarbeiten:</p>	<p>(6) unverändert</p>
<p>1. aus dem Chip:</p>	
<p>a) das Lichtbild zum einmaligen Abgleich zur Überprüfung der Übereinstimmung mit den physiologischen Merkmalen einer vom Fluggast mit dessen Einwilligung am Flugplatz erstellten Bildaufnahme zum Zweck der Identitätsprüfung des Passinhabers sowie zur Überprüfung der Echtheit des Chips und der Echtheit der aus dem Chip ausgelesenen Daten;</p>	
<p>b) den Familiennamen und den Vornamen für die in § 19d Absatz 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes näher benannten Prozesse der Fluggastabfertigung sowie für die Überprüfung der Echtheit des Chips und der Echtheit der aus dem Chip ausgelesenen Daten;</p>	
<p>c) die übrigen Daten nach Absatz 5 Satz 3 zur Überprüfung der Echtheit des Chips und der Echtheit der aus dem Chip ausgelesenen Daten;</p>	
<p>2. die Daten aus der maschinenlesbaren Zone zur Überprüfung der Echtheit des Chips und der Echtheit der aus dem Chip ausgelesenen Daten.</p>	
<p>Die Bildaufnahme nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und die Daten nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b sind nach dem Erheben oder Auslesen zur Weiterverarbeitung in ein biometrisches Muster umzuwandeln. Die ausgelesenen und verarbeiteten Daten sowie das biometrische Muster sind wie folgt zu löschen:</p>	<p>unverändert</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
1. die Daten nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 2 unverzüglich nach der Überprüfung der Echtheit des Chips und der Echtheit der aus dem Chip ausgelesenen Daten,	
2. die Daten nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a unverzüglich nach der Erstellung des biometrischen Musters,	
3. das biometrische Muster unverzüglich nach Abflug,	
4. die Daten nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b, sobald diese nicht mehr erforderlich sind, jedoch spätestens drei Stunden nach Abflug des Fluggastes.	
<p>(7) Die auslesenden Stellen müssen bei der Datenverarbeitung nach den Absätzen 5 und 6 sicherstellen, dass die Überprüfung sowohl der Echtheit des Chips als auch der aus dem Chip ausgelesenen Daten auf dem jeweiligen Stand der Technik erfolgt. In Bezug auf Absatz 6 gilt das auch für die Überprüfung der Qualität des aus dem Chip des Passes ausgelesenen Lichtbilds sowie dessen Übereinstimmung mit dem Fluggast. Der Stand der Technik ist als niedergelegt zu vermuten in den Technischen Richtlinien des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik. Die Einhaltung der Anforderungen der Technischen Richtlinien TR-03121 und TR-03135 in der jeweils geltenden Fassung ist vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik festzustellen.“</p>	(7) unverändert
Artikel 9	Artikel 9
Änderung des Luftverkehrsgesetzes	Änderung des Luftverkehrsgesetzes
Das Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zum 2. Unterabschnitt des Ersten Abschnitts die Angabe „6 – 19d“ durch die Angabe „6 – 19e“ ersetzt.	1. un verändert
2. <i>In § 19b Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „Artikel 1 der Verordnung vom 10. Mai 2011 (BGBl. I S. 820)“ durch die Wörter „Artikel 1 der Verordnung vom 6. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2442)“ ersetzt.</i>	2. § 19b wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „Artikel 1 der Verordnung vom 10. Mai 2011 (BGBl. I S. 820)“ durch die Wörter „Artikel 1 der Verordnung vom 6. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2442)“ ersetzt.
	b) Absatz 6 wird aufgehoben.
3. Nach § 19c wird folgender § 19d eingefügt:	3. un verändert
„§ 19d	
Digitale Fluggastabfertigung durch Luftfahrtunternehmen und andere Unternehmen	
(1) Luftfahrtunternehmen können die Kontrolle der Flugscheine und der Reisedokumente vor Abflug	
1. beim Check-in,	
2. bei der Gepäckaufgabe,	
3. bei der Kontrolle nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Luftsicherheitsgesetzes und	
4. bei der Kontrolle zum Einsteigen in das Luftfahrzeug	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>auch unter Verwendung automatisierter Systeme durchführen (digitale Fluggastabfertigung). Hierfür dürfen sie nach Maßgabe von § 18 Absatz 6 und 7 des Passgesetzes die dort genannten Daten aus der maschinenlesbaren Zone und aus dem Chip des Passes auslesen und verarbeiten, soweit dies für die digitale Fluggastabfertigung erforderlich ist. Dies gilt nur, soweit der Passinhaber in die Datenverarbeitung zum Zwecke der digitalen Fluggastabfertigung ausdrücklich eingewilligt hat. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten nach Maßgabe von Satz 1 in Verbindung mit § 18 Absatz 6 und 7 des Passgesetzes ist nur zulässig, sofern sie ausschließlich im Gebiet der Europäischen Union erfolgt.</p>	
<p>(2) Luftfahrtunternehmen ermöglichen es weiterhin ohne Einschränkung als gleichwertiges Verfahren jedem Fluggast, abgefertigt zu werden, ohne dass er die digitale Fluggastabfertigung für alle in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Prozesse oder für einen Teil davon in Anspruch nimmt.</p>	
<p>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für</p>	
<p>1. Flugplatzbetreiber und</p>	
<p>2. Bodenabfertigungsdienstleister, die Bodenabfertigungsdienste im Sinne von Anlage 1 Nummer 2 der Bodenabfertigungsdienst-Verordnung erbringen,</p>	
<p>soweit diese die Daten bei der Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der Fluggastabfertigung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 verarbeiten.“</p>	
<p>4. Der bisherige § 19d wird § 19e.</p>	<p>4. unverändert</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 10	Artikel 10
Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes	u n v e r ä n d e r t
<p>In § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1468), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist, werden die Wörter „§§ 19d und 20b des Luftverkehrsgesetzes“ durch die Wörter „§§ 19e und 20b des Luftverkehrsgesetzes“ ersetzt.</p>	
Artikel 11	Artikel 11
Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
<p>§ 22 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, wird <i>durch die folgenden Sätze ersetzt:</i></p>	<p>Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
	<p>1. § 22 Absatz 1 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:</p>
<p>„Die Äußerungsfrist nach § 21 Absatz 2 und 3 kann angemessen verkürzt werden. Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist auf die Änderungen zu beschränken.“</p>	u n v e r ä n d e r t
	<p>2. In Anlage 1 wird nach Nummer 10.7 folgende Nummer 10.8 eingefügt:</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses			
	„10.8	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Wasserelektrolyse zur Erzeugung von Wasserstoff sowie Sauerstoff, ausgenommen integrierte chemische Anlagen nach Nummer 4.1, mit einer elektrischen Nennleistung von		
	10.8.1	50 MW oder mehr		A
	10.8.2	5 MW bis weniger als 50 MW		S“.
Artikel 12	Artikel 12			
Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes	unverändert			
<p>Das Unterhaltsvorschussgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>				
1. Die §§ 3 und 4 werden wie folgt gefasst:				

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„§ 3	
Dauer und Bewilligung der Unterhaltsleistung	
Die Unterhaltsleistung wird bis zum Entfallen des Anspruchs auf die Unterhaltsleistung erbracht und für diese Dauer bewilligt.	
§ 4	
Beginn und beschränkte Rückwirkung der Unterhaltsleistung	
(1) Die Unterhaltsleistung wird erbracht, sobald ein wirksamer Antrag gestellt wurde und die Anspruchsvoraussetzungen für die Unterhaltsleistung vorliegen. Liegen alle Anspruchsvoraussetzungen für die Unterhaltsleistung am Beginn des Kalendermonats vor, in dem der Antrag gestellt wurde, so besteht der Anspruch auf die Unterhaltsleistung ab Beginn dieses Kalendermonats.	
(2) Die Unterhaltsleistung wird rückwirkend längstens für den letzten Monat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt, soweit es nicht an zumutbaren Bemühungen des Berechtigten gefehlt hat, den in § 1 Absatz 1 Nummer 3 bezeichneten Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.“	
2. § 7a wird aufgehoben.	
3. Dem § 9 werden die folgenden Absätze 4 und 5 angefügt:	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>„(4) Die durch Landesrecht bestimmte Stelle kann die Zahlung einer laufenden Unterhaltsleistung ohne Erteilung eines Bescheides vorläufig einstellen, wenn sie Kenntnis von Tatsachen erhält, die kraft Gesetzes zum Ruhen oder zum Wegfall des Anspruchs führen, und wenn der Bescheid, aus dem sich der Anspruch ergibt, deshalb aufzuheben ist. Soweit die Kenntnis nicht auf Angaben der Person beruht, die den Antrag auf Zahlung der Unterhaltsleistung gestellt hat, sind dieser Person unverzüglich die vorläufige Einstellung der Zahlung sowie die dafür maßgeblichen Gründe mitzuteilen und es ist ihr Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.</p>	
<p>(5) Die durch Landesrecht bestimmte Stelle hat eine vorläufig eingestellte Zahlung einer laufenden Unterhaltsleistung unverzüglich nachzuholen, soweit der Bescheid, aus dem sich der Anspruch ergibt, zwei Monate nach der vorläufigen Einstellung der Zahlung nicht aufgehoben ist.“</p>	
<p>4. § 11a wird aufgehoben.</p>	
<p style="text-align: center;">Artikel 13</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 13</p>
<p style="text-align: center;">Änderung der Bundesnotarordnung</p>	<p style="text-align: center;">unverändert</p>
<p>Die Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 389) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	
<p>1. Dem § 20 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:</p>	
<p>„Öffentlich erfolgende freiwillige Versteigerungen nach Satz 1 gelten als öffentliche Versteigerungen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs.“</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2. Dem § 24 Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:	
„Insbesondere ist der Notar, der Erklärungen im Zusammenhang mit einer Unternehmensgründung beurkundet oder beglaubigt, befugt, für die Beteiligten Anzeigen zu erstatten, Mitteilungen vorzunehmen und Anträge zu stellen, die im Zusammenhang mit der Gründung stehen.“	
3. In § 64c Satz 3 werden die Wörter „im Sinne des Satzes“ durch die Wörter „nach Satz“ ersetzt.	
Artikel 14	Artikel 14
Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung	Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung
Die Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... [Artikel 2 des Entwurfs eines Gesetzes zur Regelung hybrider und virtueller Versammlungen in der Bundesnotarordnung, der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und dem Steuerberatungsgesetz sowie zur Änderung weiterer Vorschriften des Rechts der rechtsberatenden Berufe, Bundestagsdrucksache 20/8674] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2024 (BGBl. 2024 Nr. 12) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In § 49b Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „ausdrückliche“ das Komma und das Wort „schriftliche“ gestrichen und werden nach dem Wort „Mandanten“ die Wörter „in Textform“ eingefügt.	1. un verändert
2. § 52 wird wie folgt geändert:	2. un verändert
a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „schriftliche Vereinbarung im Einzelfall“ durch die Wörter „im Einzelfall in Textform getroffene Vereinbarung“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „muß vom Auftraggeber unterschrieben sein“ durch die Wörter „bedarf der Textform“ ersetzt.	
3. In § 85 Absatz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.	3. un verändert
4. § 86 wird wie folgt geändert:	4. un verändert
a) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.	
b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	
„Verfügt das Mitglied über eines der in § 37 Satz 1 oder 3 genannten Postfächer, so soll eine elektronische Einladung über dieses Postfach erfolgen.“	
Artikel 15	Artikel 15
Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs	un verändert
Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 34 Absatz 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In § 32 Absatz 3 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.	
2. In § 33 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.	
3. § 383 wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „am Leistungsort“ gestrichen.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:	
„(2) Die Versteigerung hat durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Versteigerer oder durch einen für den Bezirk, in dem sich die zu versteigernde Sache befindet, bestellten Gerichtsvollzieher öffentlich zu erfolgen (öffentliche Versteigerung). Die Versteigerung hat zu erfolgen:	
1. ausschließlich an einem Versteigerungsort,	
2. im Wege elektronischer Kommunikation bei gleichzeitiger Teilnahme an der Versteigerung ohne physische Präsenz der Beteiligten am Versteigerungsort (virtuelle öffentliche Versteigerung) oder	
3. an einem Versteigerungsort unter gleichzeitiger Möglichkeit zur Teilnahme im Wege elektronischer Kommunikation ohne physische Präsenz am Versteigerungsort (hybride öffentliche Versteigerung).	
Erfolgt die Versteigerung an einem Versteigerungsort (Satz 2 Nummer 1 oder 3), so muss dieser für die Versteigerung geeignet sein.	
(3) Unter allgemeiner Bezeichnung der zu versteigernden Sache sind öffentlich bekannt zu machen:	
1. der Zeitpunkt der Versteigerung,	
2. in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 1 und bei hybriden öffentlichen Versteigerungen der Versteigerungsort sowie	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
3. bei virtuellen öffentlichen Versteigerungen und bei hybriden öffentlichen Versteigerungen die Zugangsdaten.“	
4. In § 416 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.	
5. § 556 wird wie folgt geändert:	
a) Nach Absatz 3a wird folgender Absatz 4 eingefügt:	
„(4) Der Vermieter hat dem Mieter auf Verlangen Einsicht in die der Abrechnung zugrundeliegenden Belege zu gewähren. Der Vermieter ist berechtigt, die Belege in digitaler Form bereitzustellen.“	
b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.	
6. In § 574b Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.	
7. § 578 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
a) Die Angabe „550,“ wird gestrichen.	
b) Folgender Satz wird angefügt:	
„§ 550 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass ein Mietvertrag, der für längere Zeit als ein Jahr nicht in Textform geschlossen wird, für unbestimmte Zeit gilt.“	
8. In § 585a werden die Wörter „schriftlicher Form“ durch das Wort „Textform“ ersetzt.	
9. In § 594a Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Schriftform“ durch das Wort „Textform“ ersetzt.	
10. In § 594d Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „schriftlichen Form“ durch das Wort „Textform“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
11. In § 595 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „schriftlichen Form“ durch das Wort „Textform“ ersetzt.	
12. § 630 Satz 3 wird wie folgt gefasst:	
„Das Zeugnis kann mit Einwilligung des Verpflichteten in elektronischer Form erteilt werden.“	
13. In § 979 Absatz 1a werden nach dem Wort „Internet“ die Wörter „über eine Versteigerungsplattform“ eingefügt.	
14. § 1236 wird wie folgt gefasst:	
„§ 1236	
Durchführung der Versteigerung	
Für die Durchführung der Versteigerung ist § 383 Absatz 2 Satz 2 und 3 anzuwenden.“	
15. § 1237 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	
„Für die öffentliche Bekanntmachung der Versteigerung ist § 383 Absatz 3 anzuwenden.“	
16. In § 1238 Absatz 1 wird das Wort „bar“ gestrichen.	
17. In § 1239 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „bar erlegt“ durch die Wörter „mit dem Gebot zur Verfügung gestellt“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 16	Artikel 16
Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche	Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche
Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 354) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 354) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Dem Artikel 229 wird folgender § ... [einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zählbezeichnung] angefügt:	1. Dem Artikel 229 wird folgender § ... [einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zählbezeichnung] angefügt:

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„§ ... [einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zählbezeichnung]	„§ ... [einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zählbezeichnung]
Übergangsvorschrift zum Schriftformerfordernis bei Gewerbemiet- und Landpachtverträgen	Übergangsvorschrift zum Schriftformerfordernis bei Gewerbemiet- und Landpachtverträgen
<p>(1) Auf Mietverhältnisse gemäß § 578 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 62 Absatz 1 dieses Gesetzes] entstanden sind, ist § 578 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 62 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung bis einschließlich ... [einsetzen: Datum desjenigen Tages des zwölften auf den Monat des Inkrafttretens folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit dem des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 62 Absatz 1 dieses Gesetzes übereinstimmt] weiter anzuwenden. Dies gilt nicht für Mietverhältnisse, deren Änderung ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 62 Absatz 1 dieses Gesetzes] vereinbart wird. <i>Ab diesem Zeitpunkt, spätestens ab ... [einsetzen: Datum desjenigen Tages des zwölften auf den Monat des Inkrafttretens folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit dem des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 62 Absatz 1 dieses Gesetzes übereinstimmt] ist § 580b des Bürgerlichen Gesetzbuchs anwendbar.</i></p>	<p>(1) Auf Mietverhältnisse gemäß § 578 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 71 Absatz 1 dieses Gesetzes] entstanden sind, ist § 578 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 71 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung bis einschließlich ... [einsetzen: Datum desjenigen Tages des zwölften auf den Monat des Inkrafttretens folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit dem des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 71 Absatz 1 dieses Gesetzes übereinstimmt] weiter anzuwenden. Dies gilt nicht für Mietverhältnisse, deren Änderung ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 71 Absatz 1 dieses Gesetzes] vereinbart wird.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>(2) Auf Landpachtverhältnisse gemäß § 585a des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 62 Absatz 1 dieses Gesetzes] entstanden sind, ist § 585a des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 62 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung bis einschließlich ... [einsetzen: Datum desjenigen Tages des achtzehnten auf den Monat des Inkrafttretens folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit dem des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 62 Absatz 1 dieses Gesetzes übereinstimmt] weiter anzuwenden. Dies gilt nicht für Vertragsverhältnisse, deren Änderung ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 62 Absatz 1 dieses Gesetzes] vereinbart wird. <i>Ab diesem Zeitpunkt, spätestens ab ... [einsetzen: Datum desjenigen Tages des achtzehnten auf den Monat des Inkrafttretens folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit dem des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 62 Absatz 1 dieses Gesetzes übereinstimmt] ist § 594g des Bürgerlichen Gesetzbuchs anwendbar.</i></p>	<p>(2) Auf Landpachtverhältnisse gemäß § 585a des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 71 Absatz 1 dieses Gesetzes] entstanden sind, ist § 585a des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 71 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung bis einschließlich ... [einsetzen: Datum desjenigen Tages des achtzehnten auf den Monat des Inkrafttretens folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit dem des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 71 Absatz 1 dieses Gesetzes übereinstimmt] weiter anzuwenden. Dies gilt nicht für Vertragsverhältnisse, deren Änderung ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 71 Absatz 1 dieses Gesetzes] vereinbart wird.“</p>
<p>2. Artikel 247a wird wie folgt geändert:</p>	<p>2. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>a) In § 1 Absatz 1 werden die Wörter „schriftlich, in geeigneten Fällen auch elektronisch,“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.</p>	
<p>b) In § 2 Absatz 1 werden die Wörter „schriftlich, in geeigneten Fällen auch elektronisch,“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 17	Artikel 17
Änderung der Versteigererverordnung	u n v e r ä n d e r t
<p>Die Versteigererverordnung vom 24. April 2003 (BGBl. I S. 547), die zuletzt durch Artikel 101 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	
1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
a) In Satz 1 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.	
b) In Satz 2 werden die Wörter „Ort der Versteigerung“ durch das Wort „Versteigerungsort“ ersetzt.	
2. § 6 wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „geeigneten anderen Ort im Sinne des § 383 Abs. 2“ durch die Wörter „Versteigerungsort im Sinne des § 383 Absatz 2“ ersetzt.	
Artikel 18	Artikel 18
Änderung des Umwandlungsgesetzes	u n v e r ä n d e r t
<p>Das Umwandlungsgesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210; 1995 I S. 428), das zuletzt durch Artikel 34 Absatz 16 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
1. In § 22 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.	
2. In § 100 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.	
Artikel 19	Artikel 19
Änderung des Aktiengesetzes	Änderung des Aktiengesetzes
Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 354) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In § 20 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3, 4 und 5 wird jeweils das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.	1. unverändert
2. In § 21 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und 3 wird jeweils das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.	2. unverändert
	3. § 124 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
	„Soll die Hauptversammlung über eine Satzungsänderung oder über einen Vertrag beschließen, der nur mit Zustimmung der Hauptversammlung wirksam wird, so ist bei einer Satzungsänderung der Wortlaut der Satzungsänderung und bei einem vorbezeichneten Vertrag dessen wesentlicher Inhalt bekanntzumachen.“
	4. § 124a Satz 1 wird wie folgt geändert:
	a) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	<p>„4. wenn die Hauptversammlung über das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder, die Vergütung des Aufsichtsrats nach § 113 Absatz 3 oder den Vergütungsbericht beschließen soll, die Unterlagen zu den jeweiligen Beschlussgegenständen; dies gilt auch im Fall des § 120a Absatz 5;“.</p>
	<p>b) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden die Nummern 5 und 6.</p>
<p>3. § 269 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:</p>	<p>5. unverändert</p>
<p>„(6) Zeichnen Abwickler für die Gesellschaft, ist der Firma ein auf die Abwicklung hinweisender Zusatz hinzuzufügen.“</p>	
<p>4. In § 327 Absatz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.</p>	<p>6. unverändert</p>
<p>5. In § 328 Absatz 4 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.</p>	<p>7. unverändert</p>
	<p>Artikel 20</p>
	<p>Änderung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz</p>
	<p>Vor dem Zweiten Abschnitt des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1185), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 11. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 354) geändert worden ist, wird folgender § 26... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Buchstabenzusatz] eingefügt:</p>
	<p>„§ 26... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Buchstabenzusatz]“</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	Übergangsvorschrift zum Vierten Bürokratieentlastungsgesetz
	<p>§ 124 Absatz 2 und § 124a Satz 1 des Aktiengesetzes in der Fassung des Vierten Bürokratieentlastungsgesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle] sind erstmals auf Hauptversammlungen anzuwenden, die ab dem [einsetzen: Datum des ersten Tages des dritten auf das Inkrafttreten gemäß Artikel 71 Absatz 4 folgenden Monats] einberufen werden.“</p>
Artikel 20	Artikel 21
Änderung des SE-Ausführungsgesetzes	unverändert
<p>In § 13 Absatz 1 Satz 1 des SE-Ausführungsgesetzes vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3675), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 154) geändert worden ist, wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.</p>	
Artikel 21	Artikel 22
Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung	unverändert
<p>Das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	
<p>1. Nach § 23 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:</p>	
<p>„Die Versteigerung kann auch durch einen Notar erfolgen.“</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>2. In § 48 Absatz 2 werden die Wörter „in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen sich“ durch die Wörter „sich in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der Abgabe der Stimmen in Textform“ ersetzt.</p>	
<p>3. § 68 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:</p>	
<p>„(2) Zeichnen Liquidatoren für die Gesellschaft, ist der Firma ein auf die Liquidation hinweisender Zusatz hinzuzufügen.“</p>	
<p style="text-align: center;">Artikel 22</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 23</p>
<p style="text-align: center;">Änderung des SCE-Ausführungsgesetzes</p>	<p style="text-align: center;">unverändert</p>
<p>Das SCE-Ausführungsgesetz vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1911), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	
<p>1. In § 8 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.</p>	
<p>2. In § 11 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.</p>	
<p style="text-align: center;">Artikel 23</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 24</p>
<p style="text-align: center;">Änderung des Depotgesetzes</p>	<p style="text-align: center;">unverändert</p>
<p>Das Depotgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1995 (BGBl. I S. 34), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 11. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 354) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	
<p>1. In § 6 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Schriftform“ durch das Wort „Textform“ ersetzt.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2. In § 12a Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „schriftlichen“ durch die Wörter „in Textform verfassten“ ersetzt.	
3. In § 4 Absatz 2, § 5 Absatz 1 Satz 2, § 10 Absatz 1 Satz 1, § 12 Absatz 1 Satz 2, § 13 Absatz 1 Satz 1, § 15 Absatz 2 Satz 1, § 19 Absatz 2 Satz 2, § 20 Absatz 2 und 3 Satz 2, den §§ 21 und 22 Absatz 2 Satz 2 sowie § 24 Absatz 1 wird jeweils das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.	
Artikel 24	Artikel 25
Änderung des Schuldverschreibungsgesetzes	unverändert
Das Schuldverschreibungsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2512), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1423) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In § 9 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.	
2. § 15 Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Gläubiger“ die Wörter „in Textform“ eingefügt.	
b) In Satz 3 werden die Wörter „vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben und“ gestrichen.	
Artikel 25	Artikel 26
Änderung des Patentgesetzes	unverändert
§ 23 des Patentgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. August 2021 (BGBl. I S. 4074) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
1. In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „im Sinne des § 125a“ eingefügt.	
2. In Absatz 7 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „im Sinne des § 125a“ eingefügt.	
Artikel 26	Artikel 27
Änderung der Patentanwalts- ordnung	u n v e r ä n d e r t
Die Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 12) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu den §§ 35 bis 38 durch die folgenden Angaben ersetzt:	
„§ 35 Ersetzung der Schriftform	
§§ 36 bis 38 (weggefallen)“.	
2. § 35 wird wie folgt gefasst:	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„§ 35	
Ersetzung der Schriftform	
<p>Ist nach diesem Gesetz für die Abgabe einer Erklärung die Schriftform vorgeschrieben, so kann die Erklärung auch über das besondere elektronische Bürger- und Organisationenpostfach abgegeben werden, wenn Erklärender und Empfänger über ein solches verfügen. Ist die Erklärung von einer natürlichen Person abzugeben, so ist das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der Person zu versehen oder von ihr zu signieren und selbst zu versenden. Andere Postfächer nach § 130a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, 3 und 5 der Zivilprozessordnung stehen dem besonderen elektronischen Bürger- und Organisationenpostfach nach Satz 1 gleich.“</p>	
<p>3. In § 43a Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „ausdrückliche“ das Komma und das Wort „schriftliche“ gestrichen und werden nach dem Wort „Mandanten“ die Wörter „in Textform“ eingefügt.</p>	
<p>4. § 45b wird wie folgt geändert:</p>	
<p>a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „schriftliche Vereinbarung im Einzelfall“ durch die Wörter „im Einzelfall in Textform getroffene Vereinbarung“ ersetzt.</p>	
<p>b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „muß vom Auftraggeber unterschrieben sein“ durch die Wörter „bedarf der Textform“ ersetzt.</p>	
<p>5. In § 78 Absatz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.</p>	
<p>6. In § 79 Satz 2 werden die Wörter „oder öffentlich in den dazu von der Satzung bestimmten Blättern“ durch die Wörter „oder elektronisch“ ersetzt.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 27	Artikel 28
Änderung des Urheberrechts- gesetzes	u n v e r ä n d e r t
<p>Das Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	
1. Nach § 31a Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:	
„Schließt der Urheber einen Vertrag nach Satz 1 mit einer Verwertungsgesellschaft, so genügt die Textform.“	
2. § 40 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	
„(1) Ein Vertrag, durch den sich der Urheber zur Einräumung von Nutzungsrechten an künftigen Werken verpflichtet, die überhaupt nicht näher oder nur der Gattung nach bestimmt sind, bedarf der schriftlichen Form. Schließt der Urheber den Vertrag mit einer Verwertungsgesellschaft, so genügt die Textform. Der Vertrag kann von beiden Vertragsteilen nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Abschluss des Vertrages gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate, wenn keine kürzere Frist vereinbart ist.“	
3. In § 88 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 31a Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs.“ durch die Wörter „§ 31a Absatz 1 Satz 4 und 5 und Absatz“ ersetzt.	
4. In § 89 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 31a Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs.“ durch die Wörter „§ 31a Absatz 1 Satz 4 und 5 und Absatz“ ersetzt.	
5. In § 132 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „§ 40 Abs. 1 Satz 2 und Abs.“ durch die Wörter „§ 40 Absatz 1 Satz 3 und § 41 Absatz“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 28	Artikel 29
Änderung des Verwertungsgesellschaftengesetzes	u n v e r ä n d e r t
<p>§ 10 Satz 2 des Verwertungsgesellschaftengesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 2021 (BGBl. I S. 1204) geändert worden ist, wird aufgehoben.</p>	
Artikel 29	Artikel 30
Änderung des Investmentsteuergesetzes	Änderung des Investmentsteuergesetzes
<p>Das Investmentsteuergesetz vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730), das zuletzt durch ... [Artikel 25 des Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz), Bundesratsdrucksache 87/24] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	<p>Das Investmentsteuergesetz vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
1. § 51 wird wie folgt geändert:	1. § 51 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	a) u n v e r ä n d e r t
aa) In Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „acht“ ersetzt.	
bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:	
<p>„Für die Erklärung nach Satz 1 beträgt der Verspätungszuschlag nach § 152 der Abgabenordnung für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung 0,0625 Prozent der ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge; dies gilt ungeachtet einer etwaigen Steuerbefreiung auf Anlegerebene.“</p>	
b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	b) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
aa) In Nummer 1 werden die Wörter „die Kapitalverwaltungsgesellschaft, die inländische Betriebsstätte oder Zweigniederlassung der ausländischen Verwaltungsgesellschaft oder die inländische Verwahrstelle“ durch die Wörter „der Spezial-Investmentfonds“ ersetzt.	
bb) In Nummer 2 werden die Wörter „die inländische oder ausländische Verwaltungsgesellschaft“ durch die Wörter „der Spezial-Investmentfonds“ ersetzt.	
c) Dem Absatz 5 werden die folgenden Sätze angefügt:	c) Dem Absatz 5 werden die folgenden Sätze angefügt:

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>„Alle Verwaltungsakte und Mitteilungen, die nach diesem Gesetz und der Abgabenordnung mit der gesonderten und einheitlichen Feststellung zusammenhängen, sind dem gesetzlichen Vertreter des Spezial-Investmentfonds in Vertretung der Feststellungsbeteiligten bekannt zu geben; bei der Bekanntgabe ist darauf hinzuweisen, dass die Bekanntgabe mit Wirkung für und gegen alle Feststellungsbeteiligten erfolgt. <i>Der gesetzliche Vertreter des Spezial-Investmentfonds steht einem Einspruchsbefugten im Sinne des § 352 Absatz 2 der Abgabenordnung und einem Klagebefugten im Sinne des § 48 Absatz 2 der Finanzgerichtsordnung gleich.</i>“</p>	<p>„Alle Verwaltungsakte und Mitteilungen, die nach diesem Gesetz und der Abgabenordnung mit der gesonderten und einheitlichen Feststellung zusammenhängen, sind dem gesetzlichen Vertreter des Spezial-Investmentfonds in Vertretung der Feststellungsbeteiligten bekannt zu geben; bei der Bekanntgabe ist darauf hinzuweisen, dass die Bekanntgabe mit Wirkung für und gegen alle Feststellungsbeteiligten erfolgt. Ist einem Anleger kein Spezial-Investmentanteil mehr zuzurechnen oder bestehen zwischen dem Anleger und dem gesetzlichen Vertreter des Spezial-Investmentfonds ernsthafte Meinungsverschiedenheiten, ist eine Einzelbekanntgabe nur erforderlich, soweit der Anleger der Bekanntgabe an den gesetzlichen Vertreter des Spezial-Investmentfonds gegenüber der Finanzbehörde vor Erlass der Verwaltungsakte oder Mitteilungen widersprochen hat. Ein Widerspruch nach Satz 4 wird der Finanzbehörde gegenüber erst wirksam, wenn er ihr zugeht. Ist nach Satz 4 eine Einzelbekanntgabe erforderlich, gilt § 183 Absatz 3 der Abgabenordnung entsprechend. Zur Einlegung von Rechtsbehelfen gegen Verwaltungsakte, die nach diesem Gesetz und der Abgabenordnung mit der gesonderten und einheitlichen Feststellung zusammenhängen, ist der gesetzliche Vertreter des Spezial-Investmentfonds befugt; § 352 Absatz 1 Nummer 4 und 5 der Abgabenordnung und § 48 Absatz 1 Nummer 4 und 5 der Finanzgerichtsordnung sind entsprechend anzuwenden. In den Fällen des Satzes 4 gelten § 352 Absatz 1 Nummer 3 der Abgabenordnung und § 48 Absatz 1 Nummer 3 der Finanzgerichtsordnung entsprechend.“</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2. Dem § 57 wird folgender Absatz 9 angefügt:	2. Dem § 57 wird folgender Absatz 9 angefügt:
<p>„(9) § 51 Absatz 5 Satz 3 <i>und</i> 4 in der Fassung des Artikels 29 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] ist ab dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 62 Absatz 1 dieses Gesetzes] anzuwenden. § 51 Absatz 2 und Absatz 3 in der Fassung des Artikels 29 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] ist anzuwenden für Geschäftsjahre des Spezial-Investmentfonds, die nach dem 31. Dezember 2024 beginnen.“</p>	<p>„(9) § 51 Absatz 5 Satz 3 bis 8 in der Fassung des Artikels 30 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] ist ab dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 71 Absatz 1 dieses Gesetzes] anzuwenden. § 51 Absatz 2 und Absatz 3 in der Fassung des Artikels 30 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] ist anzuwenden für Geschäftsjahre des Spezial-Investmentfonds, die nach dem 31. Dezember 2024 beginnen.“</p>
	<p>Artikel 31</p>
	<p>Änderung des Bewertungsgesetzes</p>
	<p>§ 228 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
	<p>1. Satz 1 wird wie folgt gefasst:</p>
	<p>„Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse, die sich auf die Höhe des Grundsteuerwerts, die Vermögensart oder die Grundstücksart auswirken oder zu einer erstmaligen Feststellung führen können, sind auf den Beginn des folgenden Kalenderjahres zusammengefasst anzuzeigen“.</p>
	<p>2. In Satz 3 werden die Wörter „einen Monat“ durch die Wörter „drei Monate“ ersetzt.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 30	Artikel 32
Änderung des Steuerberatungsgesetzes	Änderung des Steuerberatungsgesetzes
<p>Das Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch ... [Artikel 5 des Entwurfs eines Gesetzes zur Regelung hybrider und virtueller Versammlungen in der Bundesnotarordnung, der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und dem Steuerberatungsgesetz sowie zur Änderung weiterer Vorschriften des Rechts der rechtsberatenden Berufe, Bundestagsdrucksache 20/8674] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	<p>Das Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 12) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
<p>1. In § 3a Absatz 4 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.</p>	<p>1. unverändert</p>
<p>2. In § 64 Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „ausdrückliche“ das Komma und das Wort „schriftliche“ gestrichen und werden nach dem Wort „Mandanten“ die Wörter „in Textform“ eingefügt.</p>	<p>2. unverändert</p>
<p>3. § 67a wird wie folgt geändert:</p>	<p>3. unverändert</p>
<p>a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „schriftliche Vereinbarung im Einzelfall“ durch die Wörter „im Einzelfall in Textform getroffene Vereinbarung“ ersetzt.</p>	
<p>b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „muß vom Auftraggeber unterschrieben sein“ durch die Wörter „bedarf der Textform“ ersetzt.</p>	
<p>4. § 85a Absatz 2 Nummer 12 wird durch die folgenden Nummern 12 und 13 ersetzt:</p>	<p>4. unverändert</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>„12. eine Datenbank zur Verwaltung von Vollmachtsdaten im Sinne des § 80a der Abgabenordnung einzurichten und zu betreiben sowie die Vollmachtsdaten nach Maßgabe des § 80a der Abgabenordnung an die Landesfinanzbehörden zu übermitteln;</p>	
<p>13. eine Datenbank zur Verwaltung von Vollmachtsdaten im Sinne des § 105a Absatz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch einzurichten und zu betreiben sowie die Vollmachtsdaten den in § 105a Absatz 5 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch genannten Stellen zur Verfügung zu stellen.“</p>	
<p>5. In § 86c Absatz 4 werden die Wörter „der Vollmachtsdatenbank nach § 85a Absatz 2 Nummer 12“ durch die Wörter „den Vollmachtsdatenbanken nach § 85a Absatz 2 Nummer 12 und 13“ ersetzt.</p>	<p>5. unverändert</p>
<p>Artikel 31</p>	<p>Artikel 33</p>
<p>Änderung des Einkommensteuergesetzes</p>	<p>Änderung des Einkommensteuergesetzes</p>
<p><i>In § 50c Absatz 2 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.</i></p>	<p>Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
	<p>1. § 43 Absatz 2 Satz 7 und 8 wird aufgehoben.</p>
	<p>2. § 45d Absatz 3 wird aufgehoben.</p>
	<p>3. In § 50c Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	4. In § 50e Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 45d Absatz 3 Satz 1,“ gestrichen.
	5. Dem § 52 Absatz 42 wird folgender Satz angefügt:
	„§ 43 Absatz 2 Satz 7 und 8 ist letztmals für Kapitalerträge anzuwenden, die vor dem 1. Januar 2025 zu fließen.“
	6. § 52 Absatz 45 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
	„§ 45d Absatz 3 in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung ist letztmals für Versicherungsverträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2025 abgeschlossen werden.“
	Artikel 34
	Änderung des Grundsteuergesetzes
	§ 19 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
	2. Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
	3. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	<p>„(3) Die Anzeigen nach den Absätzen 1 und 2 sind Steuererklärungen im Sinne der Abgabenordnung, die den Finanzbehörden nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle elektronisch zu übermitteln sind. Die Anzeigen sind bei dem für die Festsetzung des Steuermessbetrags zuständigen Finanzamt bis zum 31. März des Jahres zu erstatten, das auf das Kalenderjahr der Änderung nach Absatz 1 oder das Kalenderjahr des Wegfalls der Voraussetzungen nach Absatz 2 folgt. Auf Antrag kann die zuständige Finanzbehörde zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten; in diesem Fall ist die Anzeige nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und eigenhändig zu unterschreiben. Für die Entscheidung über den Antrag gilt § 150 Absatz 8 der Abgabenordnung.“</p>
Artikel 32	Artikel 35
Änderung der Wirtschaftsprüferordnung	unverändert
<p>Die Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 12) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	
<p>1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 58a folgende Angabe eingefügt:</p>	
<p>„§ 58b Elektronische Kommunikation mit den Mitgliedern“.</p>	
<p>2. Dem § 12 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:</p>	
<p>„Die schriftliche Prüfung kann auch elektronisch durchgeführt werden.“</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
3. § 30 wird wie folgt geändert:	
a) In Satz 1 werden die Wörter „oder in der Person der gesetzlichen Vertreter“ gestrichen.	
b) Satz 3 wird aufgehoben.	
4. In § 40 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „in einer den §§ 126, 126a des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechenden Form“ durch die Wörter „schriftlich oder elektronisch“ ersetzt.	
5. In § 54a Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „schriftliche Vereinbarung im Einzelfall“ durch die Wörter „im Einzelfall in Textform getroffene Vereinbarung“ ersetzt.	
6. Nach § 58a wird folgender § 58b eingefügt:	
„§ 58b	
Elektronische Kommunikation mit den Mitgliedern	
Diejenigen Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer, die über ein E-Mail-Postfach oder ein Postfach nach § 130a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, 4 oder 5 der Zivilprozessordnung verfügen, haben deren Adressen der Wirtschaftsprüferkammer zum Zwecke der elektronischen Kommunikation mitzuteilen, sofern dem keine wesentlichen Gründe entgegenstehen.“	
7. In § 59 Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.	
8. Dem § 131h Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:	
„Die schriftliche Prüfung kann auch elektronisch durchgeführt werden.“	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 33	Artikel 36
Änderung der Gewerbeordnung	Änderung der Gewerbeordnung
<p>§ 109 Absatz 3 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 12) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:</p>	<p>Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 12) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
	<p>1. Nach § 14 Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:</p>
	<p>„Erfolgt die Aufgabe des Betriebes im Zusammenhang mit dessen Verlegung in einen anderen Meldebezirk, ist dies ausschließlich gegenüber der für die Gewerbebeanmeldung nach Satz 1 zuständigen Behörde anzuzeigen; diese übermittelt die Daten aus der Gewerbeanzeige unverzüglich an die für die Gewerbeabmeldung nach Satz 2 Nummer 3 zuständige Behörde; Absatz 8 bleibt unberührt.“</p>
	<p>2. In § 55c Satz 2 werden die Wörter „§ 14 Absatz 1 Satz 2 und 3“ durch die Wörter „§ 14 Absatz 1 Satz 2 bis 4“ ersetzt.</p>
	<p>3. § 109 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:</p>
<p>„(3) Das Zeugnis kann mit Einwilligung des Arbeitnehmers in elektronischer Form erteilt werden.“</p>	<p>„(3) unverändert</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 34	Artikel 37
Änderung der Handwerksordnung	u n v e r ä n d e r t
<p>Die Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 12) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	
1. § 119 Absatz 6 Satz 2 wird aufgehoben.	
2. § 124a wird aufgehoben.	
Artikel 35	Artikel 38
Änderung des Mess- und Eichgesetzes	Änderung des Mess- und Eichgesetzes
<p>Das Mess- und Eichgesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722, 2723), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 26) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	<p>Das Mess- und Eichgesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722, 2723), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 26) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 32 wie folgt gefasst:	1. u n v e r ä n d e r t
„§ 32 (weggefallen)“.	
2. § 32 wird aufgehoben.	2. u n v e r ä n d e r t
3. § 60 Absatz 1 Nummer 18 wird aufgehoben.	3. § 60 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 Nummer 18 wird aufgehoben.
	b) In Absatz 2 werden die Wörter „, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 18 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro“ gestrichen.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 36	Artikel 39
Änderung des Bundesberggesetzes	Änderung des Bundesberggesetzes
<p><i>In § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, werden vor den Wörtern „und die im Zusammenhang“ die Wörter „aus Bohrungen ab einer Tiefe von 400 Metern“ eingefügt und wird das Wort „(Erdwärme)“ gestrichen.</i></p>	<p>Das Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
	<p>1. In § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b werden vor den Wörtern „und die im Zusammenhang“ die Wörter „aus Bohrungen ab einer Tiefe von 400 Metern“ eingefügt und wird das Wort „(Erdwärme)“ gestrichen.</p>
	<p>2. In § 16 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „; die elektronische Form ist ausgeschlossen“ gestrichen.</p>
	Artikel 40
	Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes
	<p>Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 32) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
	<p>1. § 12b Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) Nummer 4 wird aufgehoben.</p>
	<p>b) Die bisherigen Nummern 5 bis 7 werden die Nummern 4 bis 6.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	2. In § 17f Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 wird die Angabe „Nummer 7“ durch die Angabe „Nummer 6“ ersetzt.
	3. In § 17i Absatz 5 Nummer 2 wird die Angabe „Nummer 7“ durch die Angabe „Nummer 6“ ersetzt.
Artikel 37	Artikel 41
Aufhebung des Gesetzes zur Abwicklung des Ausgleichsfonds nach dem Dritten Verstromungsgesetz	u n v e r ä n d e r t
<p>Das Gesetz zur Abwicklung des Ausgleichsfonds nach dem Dritten Verstromungsgesetz vom 12. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1638), das zuletzt durch Artikel 328 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird aufgehoben.</p>	
Artikel 38	Artikel 42
Aufhebung des Steinkohlebeihilfengesetzes	u n v e r ä n d e r t
<p>Das Steinkohlebeihilfengesetz vom 12. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1638, 1639), das zuletzt durch Artikel 329 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird aufgehoben.</p>	
	Artikel 43
	Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	In § 3 Nummer 10 des Windenergieauf-See-Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258, 2310), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 107) geändert worden ist, wird die Angabe „Nummer 7“ durch die Angabe „Nummer 6“ ersetzt.
Artikel 39	Artikel 44
Änderung des Schuldenmitübernahmegesetzes	unverändert
§ 1 Absatz 3 des Schuldenmitübernahmegesetzes vom 21. Juni 1999 (BGBl. I S. 1384) wird aufgehoben.	
Artikel 40	Artikel 45
Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs	unverändert
In § 1 Absatz 19 Nummer 33 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Kapitalanlagegesetzbuchs vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), das zuletzt durch Artikel 34 Absatz 20 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.	
Artikel 41	Artikel 46
Änderung des Akkreditierungstellengesetzes	unverändert
§ 2 Absatz 1 des Akkreditierungstellengesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2625), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
1. In Satz 1 wird das Wort „schriftlichen“ durch das Wort „elektronischen“ ersetzt.	
2. Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	
„Die Akkreditierungsstelle kann die Verwendung bestimmter elektronischer Formulare und Eingabemasken vorschreiben.“	
Artikel 42	Artikel 47
Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes	Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes
Das Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 54 wie folgt gefasst:	1. u n v e r ä n d e r t
„§ 54 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen; Erlass von Verwaltungsvorschriften“.	
2. § 54 wird wie folgt geändert:	2. u n v e r ä n d e r t
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	
„§ 54	
Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen; Erlass von Verwaltungsvorschriften“.	
b) Folgender Absatz 12 wird angefügt:	
„(12) Die Bundesregierung erlässt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Anforderungen hinsichtlich	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>1. der Bestandserfassung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten im Hinblick auf die Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 bei Vorhaben an Eisenbahnbetriebsanlagen,</p>	
<p>2. wirksamer und fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen in Bezug auf wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten bei Vorhaben an Eisenbahnbetriebsanlagen, bei deren Beachtung in der Regel kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 vorliegt, sowie hinsichtlich der Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands dieser Arten im Sinne des § 45 Absatz 7 Satz 2,</p>	
<p>3. der Durchführung von Unterhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen an Eisenbahnbetriebsanlagen, bei deren Beachtung in der Regel kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 vorliegt,</p>	
<p>4. der Ausstattung von Bahnstrecken mit einer Oberleitung (Elektrifizierung), einschließlich deren Erneuerung, bei deren Beachtung in Bezug auf Stromschlag und Leitungsanflug von Vögeln in der Regel kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 vorliegt und den Vorgaben des § 41 Satz 1 entsprechen wird.“</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 43	Artikel 48
Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes	u n v e r ä n d e r t
<p>§ 2 Absatz 3 Nummer 1 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), das zuletzt durch Artikel 34 des Gesetzes vom 11. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 354) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:</p>	
<p>„1. die gewinnunabhängige Mindestverzinsung der Gewinnschuldverschreibung im Regelfall die Hälfte der Gesamtverzinsung nicht überschreitet oder“.</p>	
Artikel 44	Artikel 49
Änderung des Nachweisgesetzes	Änderung des Nachweisgesetzes
<p>Das Nachweisgesetz vom 20. Juli 1995 (BGBl. I S. 946), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	<p>Das Nachweisgesetz vom 20. Juli 1995 (BGBl. I S. 946), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
	<p>1. § 2 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>aa) In Satz 1 wird die Angabe „Satzes 4“ durch die Angabe „Satzes 9“ ersetzt.</p>
	<p>bb) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	<p>„Die Niederschrift nach Satz 1 kann in Textform (§ 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs) abgefasst und elektronisch übermittelt werden, sofern das Dokument für den Arbeitnehmer zugänglich ist, gespeichert und ausgedruckt werden kann und der Arbeitgeber den Arbeitnehmer mit der Übermittlung auffordert, einen Empfangsnachweis zu erteilen. Im Fall des Satzes 2 hat der Arbeitgeber auf Verlangen des Arbeitnehmers die Niederschrift unter Hinweis auf den Geltungsbereich der wesentlichen Vertragsbedingungen unverzüglich in der Form der Sätze 1 und 8 zu erteilen. Satz 3 gilt entsprechend, wenn die wesentlichen Vertragsbedingungen nicht nachgewiesen wurden. Die Verjährung des Anspruchs nach den Sätzen 3 und 4 beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem das Arbeitsverhältnis endet. Die Sätze 2 bis 5 finden keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die in einem Wirtschaftsbereich oder Wirtschaftszweig nach § 2a Absatz 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes tätig sind.“</p>
	<p>cc) In dem neuen Satz 8 werden nach dem Wort „Vertragsbedingungen“ die Wörter „nach Satz 1“ eingefügt.</p>
	<p>dd) In dem neuen Satz 9 wird jeweils die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 7“ ersetzt.</p>
	<p>b) In Absatz 1a Satz 3 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 8“ ersetzt.</p>
	<p>c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 7“ ersetzt.
	bb) Folgender Satz wird angefügt:
	„Auf die Verpflichtung nach Satz 1 finden folgende Regelungen entsprechende Anwendung:
	1. Absatz 1 Satz 2, 5 und 6 sowie
	2. Absatz 1 Satz 3 und 4.“
	d) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
	„Auf die Verpflichtung nach Satz 1 finden folgende Regelungen entsprechende Anwendung:
	1. Absatz 1 Satz 2, 5 und 6 sowie
	2. Absatz 1 Satz 3 und 4.“
	e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
	aa) In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 7“ ersetzt.
	bb) In Satz 3 wird nach der Angabe „Absatz 2“ die Angabe „Satz 1“ und nach der Angabe „Absatz 3“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
1. Dem § 2 Absatz 5 werden die folgenden Sätze angefügt:	f) Dem Absatz 5 werden die folgenden Sätze angefügt:

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>„<i>Gleiches gilt, wenn dem Arbeitnehmer ein von den Vertragsparteien in elektronischer Form (§ 126a des Bürgerlichen Gesetzbuchs) geschlossener Arbeitsvertrag in einem ausdrückbaren Format übermittelt worden ist. Satz 2 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die in einem Wirtschaftsbereich oder Wirtschaftszweig nach § 2a Absatz 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes tätig sind.</i>“</p>	<p>„Ist dem Arbeitnehmer ein Arbeitsvertrag in Textform nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 2 übermittelt worden, entfällt die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 und 2 und den Absätzen 2 und 3, soweit der Vertrag die in den Absätzen 1 bis 4 geforderten Angaben enthält; unberührt bleibt der Anspruch nach Absatz 1 Satz 3, auch in Verbindung mit Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 oder Absatz 3 Satz 2 Nummer 2. Satz 2 gilt nicht in den Fällen des Absatzes 1 Satz 6.“</p>
<p>2. § 3 wird wie folgt geändert:</p>	<p>2. § 3 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und wird wie folgt geändert:</p>
<p>a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „wesentlichen Vertragsbedingungen“ die Wörter „oder der in § 2 Absatz 2 und 3 genannten Angaben“ eingefügt.</p>	<p>aa) unverändert</p>
	<p>bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:</p>
	<p>„Auf die Verpflichtung nach Satz 1 finden folgende Regelungen entsprechende Anwendung:</p>
	<p>1. § 2 Absatz 1 Satz 2, 5 und 6 sowie</p>
	<p>2. § 2 Absatz 1 Satz 3 und 4.“</p>
<p>b) <i>Die folgenden Sätze werden angefügt:</i></p>	<p>b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	<p>„(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 entfällt, sofern dem Arbeitnehmer hinsichtlich der Änderung ein schriftlicher Änderungsvertrag ausgehändigt worden ist. Das Gleiche gilt, wenn dem Arbeitnehmer hinsichtlich der Änderung ein Änderungsvertrag in Textform nach Maßgabe des § 2 Absatz 1 Satz 2 übermittelt worden ist; unberührt bleibt der Anspruch nach § 2 Absatz 1 Satz 3. Satz 2 gilt nicht in den Fällen des § 2 Absatz 1 Satz 6.“</p>
<p>„Die Verpflichtung nach Satz 1 entfällt, sofern dem Arbeitnehmer hinsichtlich der Änderung</p>	<p>entfällt</p>
<p>1. ein schriftlicher Änderungsvertrag ausgehändigt worden ist oder</p>	
<p>2. ein in elektronischer Form (§ 126a des Bürgerlichen Gesetzbuchs) geschlossener Änderungsvertrag in einem ausdrückbaren Format übermittelt worden ist.</p>	
<p>Satz 3 Nummer 2 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die in einem Wirtschaftsbereich oder Wirtschaftszweig nach § 2a Absatz 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes tätig sind.“</p>	<p>entfällt</p>
	<p>3. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) In Nummer 1 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 7“ersetzt.</p>
	<p>b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	<p>„2. entgegen § 2 Absatz 1 Satz 3, auch in Verbindung mit Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2, § 2 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 oder § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 eine dort genannte Niederschrift nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.“.</p>
	<p>c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und die Wörter „§ 2 Absatz 2, auch in Verbindung mit Absatz 3“ werden durch die Wörter „§ 2 Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.</p>
	<p>d) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und die Angabe „§ 3 Satz 1“ wird durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.</p>
<p>3. § 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:</p>	<p>4. In § 5 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 7“ ersetzt.</p>
<p>„Die Verpflichtung nach Satz 1 entfällt, soweit dem Arbeitnehmer eine früher ausgestellte Niederschrift oder ein schriftlicher Arbeitsvertrag ausgehändigt oder ein in elektronischer Form (§ 126a des Bürgerlichen Gesetzbuchs) geschlossener Arbeitsvertrag in einem ausdrückbaren Format übermittelt worden ist und das jeweilige Dokument die nach diesem Gesetz erforderlichen Angaben enthält.“</p>	<p>entfällt</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 45	Artikel 50
Änderung des Heimarbeitsgesetzes	u n v e r ä n d e r t
<p>In § 6 Satz 2 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 6i des Gesetzes vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454) geändert worden ist, werden die Wörter „Je drei Abschriften“ durch das Wort „Diese“ und wird das Wort „einzu-senden“ durch die Wörter „zu übermitteln“ ersetzt.</p>	
Artikel 46	Artikel 51
Änderung des Arbeitszeitgesetzes	u n v e r ä n d e r t
<p>§ 16 Absatz 1 des Arbeitszeitgesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170, 1171), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:</p>	
<p>„(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, eine Kopie dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen, für den Betrieb geltenden Rechtsverordnungen und der für den Betrieb geltenden Tarifverträge und Betriebs- oder Dienstvereinbarungen im Sinne des § 7 Absatz 1 bis 3 und der §§ 12 und 21a Absatz 6 den Arbeitnehmern über die im Betrieb oder in der Dienststelle übliche Informations- und Kommunikationstechnik zur Verfügung zu stellen oder an geeigneter Stelle im Betrieb oder in der Dienststelle zur Einsichtnahme auszulegen oder auszuhängen.“</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 47	Artikel 52
Änderung des Jugendarbeits- schutzgesetzes	Änderung des Jugendarbeits- schutzgesetzes
Das Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2970) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. I Nr. 109) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:	1. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:
„§ 1a	„§ 1a
Formvorgaben	Formvorgaben
Soweit in diesem Gesetz schriftliche Handlungen vorgesehen sind, können diese auch in Textform erfolgen. Dies gilt nicht für § 21a Absatz 2.“	Soweit in diesem Gesetz schriftliche Handlungen vorgesehen sind, können diese auch in Textform erfolgen. Dies gilt nicht für § 6 Absatz 4 Satz 1 und § 21a Absatz 2.“
2. Die §§ 47 und 48 werden wie folgt gefasst:	2. un v e r ä n d e r t
„§ 47	
Bekanntgabe des Gesetzes und der Aufsichtsbehörde	
Arbeitgeber, die regelmäßig mindestens einen Jugendlichen beschäftigen, haben eine Kopie dieses Gesetzes und die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde den Arbeitnehmern über die im Betrieb oder in der Dienststelle übliche Informations- und Kommunikationstechnik zur Verfügung zu stellen oder an geeigneter Stelle im Betrieb oder in der Dienststelle zur Einsicht auszulegen oder auszuhängen.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 48	
Information über Arbeitszeit und Pausen	
<p>Arbeitgeber, die regelmäßig mindestens drei Jugendliche beschäftigen, haben eine Information über Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit und der Pausen der Jugendlichen den Arbeitnehmern über die im Betrieb oder in der Dienststelle übliche Informations- und Kommunikationstechnik zur Verfügung zu stellen oder an geeigneter Stelle im Betrieb oder in der Dienststelle zur Einsicht auszulegen oder auszuhängen.“</p>	
<p>3. In § 54 Absatz 3 werden die Wörter „hierüber an geeigneter Stelle im Betrieb einen Aushang anzubringen“ durch die Wörter „eine Kopie der Bewilligung den Arbeitnehmern über die im Betrieb oder in der Dienststelle übliche Informations- und Kommunikationstechnik zur Verfügung zu stellen oder an geeigneter Stelle im Betrieb oder in der Dienststelle zur Einsicht auszulegen oder auszuhängen“ ersetzt.</p>	<p>3. unverändert</p>
<p>4. § 59 Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p>	<p>4. unverändert</p>
<p>a) In Nummer 7 werden die Wörter „einen Abdruck“ durch die Wörter „eine Kopie“ ersetzt und werden die Wörter „nicht auslegt oder aushängt“ durch die Wörter „nicht, nicht richtig oder nicht vollständig zur Verfügung stellt und nicht, nicht richtig oder nicht vollständig auslegt und nicht, nicht richtig oder nicht vollständig aushängt“ ersetzt.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
b) In Nummer 8 werden die Wörter „Arbeitszeit und Pausen nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise aushängt“ durch die Wörter „eine Information nicht, nicht richtig oder nicht vollständig zur Verfügung stellt und nicht, nicht richtig oder nicht vollständig auslegt und nicht, nicht richtig oder nicht vollständig aushängt“ ersetzt.	
c) In Nummer 12 werden die Wörter „einen Aushang nicht anbringt“ durch die Wörter „eine Kopie nicht, nicht richtig oder nicht vollständig zur Verfügung stellt und nicht, nicht richtig oder nicht vollständig auslegt und nicht, nicht richtig oder nicht vollständig aushängt“ ersetzt.	
	Artikel 53
	Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes
	Das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 172) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	a) In Satz 1 wird das Wort „Schriftform“ durch das Wort „Textform“ ersetzt.
	b) In den Sätzen 3 und 4 werden jeweils die Wörter „der Urkunde“ durch die Wörter „dem Vertrag“ ersetzt.
	2. In § 14 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „schriftliche“ gestrichen.
	Artikel 54

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes
	Das Künstlersozialversicherungsgesetz vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705), das zuletzt durch Artikel 5a des Gesetzes vom 22. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 101) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In § 24 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „450“ durch die Angabe „1 000“ ersetzt.
	2. In § 25 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 wird die Angabe „§ 3 Nr. 26“ durch die Wörter „§ 3 Nummer 26 und 26a“ ersetzt.
	3. § 54 wird wie folgt gefasst:
	„§ 54
	Abweichend von § 24 Absatz 2 Satz 2 beträgt die Entgeltsumme 700 Euro im Kalenderjahr 2025.“
Artikel 48	Artikel 55
Änderung des Bundeseltern- geld- und Elternzeitgesetzes	Änderung des Bundeseltern- geld- und Elternzeitgesetzes
Das Bundeseltern- und Elternzeitgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Bundeseltern- und Elternzeitgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 107) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 1 wird wie folgt geändert:	1. un verändert
a) Absatz 6 wird durch die folgenden Absätze 6 und 6a ersetzt:	
„(6) Eine Person ist nicht voll erwerbstätig, wenn	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
1. ihre Arbeitszeit 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats nicht übersteigt,	
2. sie eine Beschäftigung zur Berufsbildung ausübt oder	
3. sie als eine im Sinne der §§ 23 und 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch geeignete Kindertagespflegeperson tätig ist.	
(6a) Als erwerbstätig im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Personen, die vorübergehend nicht arbeiten, solange sie	
1. sich in einem Arbeitsverhältnis befinden oder	
2. selbständig erwerbstätig sind.“	
b) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) Nummer 2 wird wie folgt geändert:	
aaa) In Buchstabe b werden die Wörter „und er ist weder erwerbstätig noch nimmt er Elternzeit nach § 15 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch in Anspruch,“ durch die Wörter „und die Person ist weder erwerbstätig noch nimmt sie Elternzeit nach § 15 dieses Gesetzes oder laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch in Anspruch,“ ersetzt.	
bbb) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„c) nach § 23 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes wegen eines Krieges im Heimatland dieser Person oder nach § 23a oder § 25 Absatz 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt.“	
bb) In Nummer 3 werden die Wörter „des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes“ durch die Wörter „dieses Gesetzes“ ersetzt.	
2. § 2b wird wie folgt geändert:	2. unverändert
a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	
„Bei der Bestimmung des Bemessungszeitraums nach Satz 1 bleiben Kalendermonate unberücksichtigt, in denen die berechnete Person	
1. im Zeitraum nach § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 5 Satz 3 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2 Buchstabe b, Nummer 3 Buchstabe b und Nummer 4 Buchstabe b Elterngeld für ein älteres Kind bezogen hat,	
2. während der Schutzfristen nach § 3 des Mutterschutzgesetzes nicht beschäftigt werden durfte oder Mutterschaftsgeld nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch oder nach dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte oder Krankentagegeld nach § 192 Absatz 5 Satz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes bezogen hat,	
3. eine Krankheit hatte, die maßgeblich durch eine Schwangerschaft bedingt war, oder	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
4. Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz in der bis zum 31. Mai 2011 geltenden Fassung oder nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes oder Zivildienst nach dem Zivildienstgesetz geleistet hat.“	
b) In Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.	
3. Dem § 2c wird folgender Absatz 4 angefügt:	3. un verändert
„(4) Der anteilige Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach Absatz 1 Satz 1 ist nicht zu berücksichtigen, wenn dem Ansässigkeitsstaat der berechtigten Person nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung das Besteuerungsrecht für das Elterngeld zusteht und wenn das aus Deutschland gezahlte Elterngeld nach den maßgebenden Vorschriften des Ansässigkeitsstaats der Steuer unterliegt. Unterliegt das Elterngeld im Ansässigkeitsstaat nach dessen maßgebenden Vorschriften nicht der Steuer, so ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach Absatz 1 entsprechend zu berücksichtigen.“	
4. Dem § 2e wird folgender Absatz 7 angefügt:	4. un verändert
„(7) Abzüge für Steuern nach Absatz 1 Satz 1 sind nicht zu berücksichtigen, wenn dem Ansässigkeitsstaat der berechtigten Person nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung das Besteuerungsrecht für das Elterngeld zusteht und wenn das aus Deutschland gezahlte Elterngeld nach den maßgebenden Vorschriften des Ansässigkeitsstaats der Steuer unterliegt. Unterliegt das Elterngeld im Ansässigkeitsstaat nach dessen maßgebenden Vorschriften nicht der Steuer, so sind die Abzüge für Steuern nach den Absätzen 1 bis 6 entsprechend zu berücksichtigen.“	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
5. In § 2f Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „§ 163 Absatz 10 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Wörter „§ 20 Absatz 2a Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.	5. un verändert
6. § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 wird wie folgt gefasst:	6. un verändert
„3. dem Elterngeld oder den Mutterschaftsleistungen vergleichbare Leistungen, auf die eine nach § 1 berechnete Person außerhalb Deutschlands oder gegenüber einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung Anspruch hat,	
4. Elterngeld, das der berechtigten Person für ein älteres Kind zusteht, oder dem Elterngeld oder den Mutterschaftsleistungen vergleichbare Leistungen für ein älteres Kind, auf die die berechnete Person außerhalb Deutschlands oder gegenüber einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung Anspruch hat,“.	
7. § 4c wird wie folgt geändert:	7. un verändert
a) In Absatz 1 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.	
b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:	
„§ 4b Absatz 5 gilt entsprechend.“	
8. In § 8 Absatz 3 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „Das Elterngeld“ durch die Wörter „Über die Höhe des Elterngeldes“ und wird das Wort „gezahlt“ durch das Wort „entschieden“ ersetzt.	8. un verändert
9. § 15 wird wie folgt geändert:	9. un verändert
a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>„(4) Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer darf während der Elternzeit nicht mehr als 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats erwerbstätig sein. Die Beschränkung auf 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats gilt nicht für die Tätigkeit einer im Sinne der §§ 23 und 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch geeigneten Kindertagespflegeperson. Die Ausübung einer Teilzeitarbeit bei einem anderen Arbeitgeber oder einer selbständigen Erwerbstätigkeit nach Satz 1 bedürfen der Zustimmung des Arbeitgebers. Dieser kann seine Zustimmung nur innerhalb von vier Wochen nach der Beantragung aus dringenden betrieblichen Gründen in Textform verweigern.“</p>	
b) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	
„Der Antrag kann mit der Mitteilung nach Absatz 7 Satz 1 Nummer 5 in Textform verbunden werden.“	
c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 Nummer 5 in dem Satzteil nach Buchstabe b wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.	
bb) In Satz 4 werden die Wörter „mit schriftlicher Begründung“ durch die Wörter „mit Begründung in Textform“ ersetzt.	
cc) In Satz 5 in dem Satzteil nach Nummer 2 und Satz 6 wird jeweils das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.	
10. In § 16 Absatz 1 Satz 1 in dem Satzteil nach Nummer 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.	10. un verändert
11. § 23 wird wie folgt geändert:	11. un verändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Antragsteller oder die Antragstellerin“ durch die Wörter „Die Antragstellerin oder der Antragsteller“ ersetzt und wird die Angabe „und 3“ gestrichen.	
bb) In Satz 2 werden die Wörter „und Absatz 3 Satz 1 Nummer 4“ und die Angabe „und 3“ gestrichen.	
12. In § 24a Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.	12. unverändert
13. § 24b wird aufgehoben.	13. unverändert
14. § 25 wird wie folgt gefasst:	14. unverändert
„§ 25	
Automatisierter Datenabruf bei den Standesämtern	
<p>Beantragt eine Person Elterngeld, so ist die nach § 12 Absatz 1 zuständige Behörde berechtigt, zur Prüfung des Anspruchs nach § 1 die folgenden Daten über die Beurkundung der Geburt eines Kindes bei dem für die Entgegennahme der Anzeige der Geburt zuständigen Standesamt gemäß § 68 Absatz 3 des Personenstandsgesetzes automatisiert abzurufen, wenn die antragstellende Person zuvor in die elektronische Datenübermittlung eingewilligt hat:</p>	
1. Tag und Ort der Geburt des Kindes,	
2. Geburtsname und Vornamen des Kindes,	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
3. Familiennamen, Geburtsnamen und Vornamen der Eltern des Kindes.“	
15. In § 26 Absatz 1 werden die Wörter „Ersten, Zweiten und Dritten“ durch die Wörter „Ersten und Zweiten“ ersetzt.	15. un verändert
16. § 28 wird wie folgt geändert:	16. un verändert
a) Absatz 1b wird wie folgt gefasst:	
„(1b) Für die nach dem 31. März 2024 und vor dem 1. Mai 2025 geborenen oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommenen Kinder ist dieses Gesetz in der bis zum 30. April 2025 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“	
b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:	
„(4) § 9 Absatz 2 ist auf Kinder anwendbar, die nach dem 31. Dezember 2021 geboren oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommen worden sind. § 25 ist auf Kinder anwendbar, die nach dem 31. Oktober 2024 geboren oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommen worden sind. Für die nach dem 31. Dezember 2021 und vor dem 1. November 2024 geborenen oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommenen Kinder ist § 25 in der bis zum 31. Oktober 2024 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Zur Erprobung des Verfahrens können diese Regelungen in Pilotprojekten mit Zustimmung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesministeriums des Innern und für Heimat auf Kinder, die vor dem 1. Januar 2022 geboren oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommen worden sind, angewendet werden.“	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 49	Artikel 56
Änderung der Elternzeitverordnung für Soldatinnen und Soldaten	u n v e r ä n d e r t
<p>In § 4 der Elternzeitverordnung für Soldatinnen und Soldaten in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 2004 (BGBl. I S. 2855), die zuletzt durch Artikel 87 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, wird die Angabe „30“ durch die Angabe „32“ ersetzt.</p>	
Artikel 50	Artikel 57
Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch	Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
<p>Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	<p>Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 107) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
<p>1. In § 6b Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „56 Absatz 2“ durch die Angabe „56 Absatz 4“ ersetzt.</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>2. § 56 wird wie folgt geändert:</p>	<p>2. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:</p>	
<p>„Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beantragt haben oder beziehen, sind verpflichtet,</p>	
<p>1. eine eingetretene Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
a) unverzüglich anzuzeigen und	
b) spätestens vor Ablauf des dritten Kalendertages nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer vorzulegen;	
2. eine stationäre Behandlung auf Kosten der Krankenkasse unverzüglich anzuzeigen und deren Beginn und Ende nachzuweisen.“	
b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 und 3 eingefügt:	
„(2) Die Pflicht zur Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2 und Satz 4 entfällt, wenn	
1. die in § 295 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Fünften Buches genannten Arbeitsunfähigkeitsdaten nach § 295 Absatz 1 Satz 10 des Fünften Buches elektronisch an die Krankenkasse zu übermitteln sind,	
2. die in § 301 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 7 des Fünften Buches genannten Daten zur stationären Behandlung elektronisch an die Krankenkasse zu übermitteln sind oder	
3. die Arbeitsunfähigkeitsdaten nach § 201 Absatz 2 des Siebten Buches elektronisch an die Krankenkassen zu übermitteln sind.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>(3) Absatz 2 gilt entsprechend auch für Teilnehmende an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 oder Teilnehmende einer Maßnahme nach § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 45 des Dritten Buches oder Teilnehmende an einer Maßnahme nach § 16f oder § 16k, auch sofern diese keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erhalten.“</p>	
<p>c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 4 und 5.</p>	
	<p>Artikel 58</p>
	<p>Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch</p>
	<p>Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 148) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
	<p>1. § 82 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) Absatz 7 wird aufgehoben.</p>
	<p>b) Die Absätze 8 und 9 werden die Absätze 7 und 8.</p>
	<p>2. § 311 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:</p>
	<p>„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend auch für Teilnehmende an einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 oder an einer nach § 81 geförderten Weiterbildung, die keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld erheben und nicht versicherungspflichtig beschäftigt sind.“</p>
	<p>3. § 325 Absatz 6 wird aufgehoben.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	4. § 447 Absatz 3 wird aufgehoben.
Artikel 51	Artikel 59
Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch	Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch
<p>Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 5a des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 408) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	<p>Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 32 und Artikel 35 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. un verändert
a) Nach der Angabe zu § 105 wird folgende Angabe eingefügt:	
<p>„§ 105a Nutzung der Vollmachtsdatenbank nach § 86 Absatz 2 Nummer 13 des Steuerberatungsgesetzes“.</p>	
b) Der Angabe zu § 109a werden die Wörter „und die Jobcenter“ angefügt.	
2. In § 1 Absatz 2 wird die Angabe „und 19a“ durch die Angabe „, 19a und 109a“ ersetzt.	2. un verändert
3. Nach § 105 wird folgender § 105a eingefügt:	3. un verändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„§ 105a	
Nutzung der Vollmachtsdatenbank nach § 85a Absatz 2 Nummer 13 des Steuerberatungsgesetzes	
<p>(1) Werden Arbeitgeber bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten nach diesem Buch, nach dem § 202 des Fünften Buches, nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz und nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz durch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte oder Berufsausübungsgesellschaften nach den §§ 49 und 50 des Steuerberatungsgesetzes vertreten, entfällt abweichend von § 13 Absatz 1 Satz 3 des Zehnten Buches die Pflicht zum schriftlichen Nachweis der Vollmacht, wenn die Vollmacht nach Maßgabe des Absatzes 2 erteilt und nach Maßgabe des Absatzes 3 in die von der Bundessteuerberaterkammer eingetragene sozialversicherungsrechtliche Vollmachtsdatenbank eingetragen wurde.</p>	
(2) Die Vollmacht des Arbeitgebers muss:	
1. zur Abgabe von Meldungen, Beitragsnachweisen, Bescheinigungen und Anträgen sowie zum Empfang von Meldungen, Bescheiden und Bescheinigungen für den Arbeitgeber berechtigen und	
2. die Vertretungsmacht in allen sozialversicherungsrechtlichen Verfahren umfassen, in denen Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Berufsausübungsgesellschaften nach den §§ 49 und 50 des Steuerberatungsgesetzes zur Vertretung befugt sind.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>(3) Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Berufsausübungsgesellschaften nach den §§ 49 und 50 des Steuerberatungsgesetzes haben die Erteilung sowie den Widerruf einer ihnen nach Maßgabe des Absatzes 2 erteilten Vollmacht unverzüglich elektronisch an die Bundessteuerberaterkammer zur Übernahme in die sozialversicherungsrechtliche Vollmachtsdatenbank nach § 85a Absatz 2 Nummer 13 des Steuerberatungsgesetzes zu übermitteln. Die Erteilung oder der Widerruf der Vollmacht wird abweichend von § 13 Absatz 1 Satz 4 des Zehnten Buches mit der Eintragung in die sozialversicherungsrechtliche Vollmachtsdatenbank wirksam. Die Bundessteuerberaterkammer hat sicherzustellen, dass nur Vollmachten für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Berufsausübungsgesellschaften nach den §§ 49 und 50 des Steuerberatungsgesetzes in die sozialversicherungsrechtliche Vollmachtsdatenbank eingetragen werden können. Werden Steuerberater, Steuerbevollmächtigte oder Berufsausübungsgesellschaften aus dem Steuerberaterverzeichnis gelöscht, hat die Bundessteuerberaterkammer vorbehaltlich des Absatzes 4 unverzüglich das Erlöschen der auf sie ausgestellten Vollmachten in die sozialversicherungsrechtliche Vollmachtsdatenbank einzutragen.</p>	
<p>(4) Besteht eine nach Absatz 3 eingetragene Vollmacht nicht mehr, so sind die Vollmachtsdaten in der sozialversicherungsrechtlichen Vollmachtsdatenbank bis zu dem Zeitpunkt zu speichern, in dem nach § 28f Absatz 1 Satz 1 die Aufbewahrungsfrist für die Entgeltunterlagen endet, auf die sich die Vollmacht bezogen hat. Anschließend sind die Vollmachtsdaten unverzüglich zu löschen.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>(5) Sozialversicherungsträger, berufsständische Versorgungseinrichtungen und gemeinsame Einrichtungen nach § 110 können die zur Ermittlung und Authentifizierung der nach den Absätzen 1 und 2 bevollmächtigten Steuerberater, Steuerbevollmächtigten und Berufsausübungsgesellschaften erforderlichen Daten aus der sozialversicherungsrechtlichen Vollmachtsdatenbank abrufen, um die Gültigkeit der Vollmacht zu prüfen, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Einzelfall erforderlich ist.</p>	
<p>(6) Das Nähere zum Verfahren, zum Inhalt und zur Form der Vollmacht, zu den Datensätzen und zum Datenübertragungsverfahren bestimmen die Bundessteuerberaterkammer, der Spitzenverband der gesetzlichen Krankenversicherung, die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V., die Bundesagentur für Arbeit, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau in Gemeinsamen Grundsätzen. Die Arbeitsgemeinschaft der berufsständischen Versorgungseinrichtungen e. V., die Sozialkasse Bau und die Künstlersozialkasse sind zu beteiligen. Die Gemeinsamen Grundsätze sind nach Anhörung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen zu genehmigen.“</p>	
4. § 109a wird wie folgt geändert:	4. un verändert
a) Der Überschrift werden die Wörter „und die Jobcenter“ angefügt.	
b) In Absatz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Vorschriften“ die Wörter „des Zweiten oder“ und nach den Wörtern „Bundesagentur für Arbeit“ die Wörter „und die Jobcenter“ eingefügt.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
c) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:	
„In den Fällen, in denen die Grundsätze Auswirkungen auf die Verfahren mit den Jobcentern haben, ist der Bund-Länder-Ausschuss nach § 18c des Zweiten Buches zu beteiligen.“	
Artikel 52	Artikel 60
Weitere Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch	Weitere Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch
In § 105a Absatz 5 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, das zuletzt durch Artikel 51 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird das Wort „können“ durch das Wort „haben“ und das Wort „abrufen“ durch das Wort „abzurufen“ ersetzt.	In § 105a Absatz 5 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, das zuletzt durch Artikel 59 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird das Wort „können“ durch das Wort „haben“ und das Wort „abrufen“ durch das Wort „abzurufen“ ersetzt.
Artikel 53	Artikel 61
Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch	Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 408) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 107) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
	a) Die Angabe zu § 41 wird wie folgt gefasst:
	„§ 41 Altersrente und Ende des Arbeitsverhältnisses“.
1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 151c gestrichen.	b) Die Angabe zu § 151c wird gestrichen.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2. § 97a Absatz 6 Satz 3 wird aufgehoben.	2. § 41 wird wie folgt geändert:
	a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
	„§ 41
	Altersrente und Ende des Arbeitsverhältnisses“.
	b) Der Wortlaut wird Absatz 1.
	c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
	„(2) Eine Vereinbarung, die die Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze vorsieht, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform. § 14 Absatz 4 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes gilt nicht.“
	3. § 97a Absatz 6 Satz 3 wird aufgehoben.
3. § 151c wird aufgehoben.	4. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 54	Artikel 62
Änderung des Finanzverwaltungs-gesetzes	Änderung des Finanzverwal-tungsgesetzes
<p>§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 45 des Fi-nanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Ar-tikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 397) geändert wor-den ist, wird wie folgt gefasst:</p>	<p>§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 45 des Fi-nanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Ar-tikel 17 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:</p>
<p>„45. die Übermittlung von Daten im Rah-men des automatisierten Datenabruf-verfahrens mit den Trägern der gesetz-lichen Rentenversicherung in dem in § 151b Absatz 2 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch genannten Fall;“.</p>	<p>„45. unverändert</p>
	Artikel 63
	Änderung des Rentenüber-sichtsgesetzes
	<p>Das Rentenübersichtsgesetz vom 11. Februar 2021 (BGBl. I S. 154) wird wie folgt geändert:</p>
	<p>1. In § 2 Nummer 5 werden nach den Wörtern „erworben werden“ die Wörter „; ist ein weiterer Erwerb von Ansprüchen insbesondere aus ver-traglichen oder versicherungsrecht-lichen Gründen nicht vorgesehen o-der zu erwarten, entsprechen die er-reichbaren Altersvorsorgeansprü-chen den erreichten Altersvorsor-geansprüchen“ eingefügt.</p>
	<p>2. Dem § 3 wird folgender Absatz 5 an-gefügt:</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	<p>„(5) Die Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht hat die Nutzung der Digitalen Rentenübersicht für statistische Zwecke zu erfassen und auszuwerten.“</p>
	<p>3. § 8 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:</p>
	<p>„Damit erhält die Deutsche Rentenversicherung Bund die Aufgabe, das Portal zu betreiben, die Digitale Rentenübersicht den Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung zu stellen und diese weiterzuentwickeln.“</p>
	<p>b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:</p>
	<p>„(2) Der Bund beteiligt sich an den Verwaltungsaufwendungen der Deutschen Rentenversicherung Bund für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz in Höhe von bis zu 6,8 Millionen Euro im Jahr 2024, in Höhe von bis zu 7,3 Millionen Euro im Jahr 2025, in Höhe von bis zu 7,9 Millionen Euro im Jahr 2026 und in Höhe von bis zu 8,6 Millionen Euro jährlich ab dem Jahr 2027. Etwaige Ausgleichsansprüche, die ab dem Jahr 2024 für davor liegende Zeiträume vorliegen, gelten mit der Beteiligung nach Satz 1 als abgegolten.“</p>
	<p>4. § 13 Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.</p>
	<p>b) Folgende Nummer 3 wird angefügt:</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	<p>„3. zu Inhalt, Art und Form der statistischen Erfassung und Auswertung von Daten nach § 3 Absatz 5 sowie deren Übermittlung an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.“</p>
<p>Artikel 55</p>	<p>Artikel 64</p>
<p>Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch</p>	<p>Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch</p>
<p>Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 17. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 191) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	<p>Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 101) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
	<p>1. § 25 wird wie folgt gefasst:</p>
	<p>„§ 25</p>
	<p>Bericht gegenüber dem Bundestag</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	<p>(1) Die Bundesregierung hat dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat alle vier Jahre einen statistischen Bericht über den Stand von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit und über das Unfall- und Berufskrankheitengeschehen in der Bundesrepublik Deutschland zu erstatten, der die Berichte der Unfallversicherungsträger und die Jahresberichte der für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden zusammenfasst sowie einen umfassenden Überblick über die Entwicklung der Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, ihre Kosten und die Maßnahmen zur Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit enthält. Der Bericht ist dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat bis zum 31. Dezember des auf den Berichtszeitraum folgenden Jahres zu übermitteln.</p>
	<p>(2) Die Unfallversicherungsträger haben dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales alljährlich bis zum 31. Juli über die Durchführung der Maßnahmen zur Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sowie über das Unfall- und Berufskrankheitengeschehen im Vorjahr zu berichten. Landesunmittelbare Versicherungsträger reichen die Berichte über die für sie zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder ein</p>
	<p>(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlicht alljährlich bis zum 31. Dezember eine statistische Übersicht über den Stand von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit und über das Unfall- und Berufskrankheitengeschehen in der Bundesrepublik Deutschland im Vorjahr, die die Berichte der Unfallversicherungsträger und die Jahresberichte der für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden zusammenfasst.“</p>
1. § 181 wird wie folgt geändert:	2. unverändert
a) Absatz 4 wird aufgehoben.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
b) Absatz 5 wird Absatz 4.	
c) Absatz 6 wird Absatz 5 und die Angabe „Absatz 5“ wird durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.	
2. § 193 wird wie folgt geändert:	3. unverändert
a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:	
„Unfälle der nach § 2 Absatz 1 Nummer 8 Versicherten sind anzuzeigen, wenn der Unfall infolge einer Tätigkeit eingetreten ist, die mit dem Besuch der Einrichtung zusammenhängt, und eine versicherte Person infolge des Unfalles ärztlich behandelt werden muss oder zu Tode gekommen ist.“	
b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	
„Der Versicherte hat das Recht, die Inhalte der Anzeige von dem anzeigenden Unternehmer in einem barrierefreien Format zu erhalten.“	
c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „Unternehmer eine Durchschrift der Anzeige“ durch die Wörter „Unfallversicherungsträger die Anzeigedaten“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 werden die Wörter „ist die Durchschrift“ durch die Wörter „hat der Unfallversicherungsträger die Anzeigedaten“ ersetzt.	
cc) In den Sätzen 3 und 4 werden jeweils die Wörter „eine Durchschrift der Anzeige“ durch die Wörter „die Anzeigedaten“ ersetzt.	
3. In § 202 Satz 1 werden die Wörter „oder der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stelle“ gestrichen.	4. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 56	Artikel 65
Änderung der Unfallversicherungs-Anzeigeverordnung	unverändert
<p>Die Unfallversicherungs-Anzeigeverordnung vom 17. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 192) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>1. In § 2 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „sowie“ die Wörter „von diesen“ eingefügt und wird das Wort „Arbeitsschutzbehörden“ durch das Wort „Behörden“ ersetzt.</p>	
<p>2. § 6 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:</p>	
<p>„(2) Die Datenübertragung nach § 2 Absatz 2 Satz 2 an die nach § 193 Absatz 7 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Behörden erfolgt durch die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung unverzüglich und vollständig nach Eingang der Anzeigedaten. Die nach Satz 1 zuständigen Behörden haben die Anzeigedaten in einem einheitlichen Format über den von den Unfallversicherungsträgern zur Verfügung gestellten Übertragungsweg anzunehmen.“</p>	
Artikel 57	Artikel 66
Änderung des Pflegezeitgesetzes	unverändert
<p>§ 3 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2510) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	
<p>1. In Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.</p>	
<p>2. In Satz 6 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 58	Artikel 67
Änderung des Familienpflegezeitgesetzes	Änderung des Familienpflegezeitgesetzes
Das Familienpflegezeitgesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2564), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2510) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Familienpflegezeitgesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2564), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2510) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 2a Absatz 1 wird wie folgt geändert:	1. un verändert
a) In Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.	
b) In Satz 6 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.	
2. In § 10 Absatz 1 werden die Wörter „schriftlichen Antrag“ durch die Wörter „Antrag in Textform“ ersetzt.	2. In § 10 Absatz 1 werden die Wörter „schriftlichen Antrag“ durch die Wörter „ schriftlichen oder elektronischen Antrag“ ersetzt.
Artikel 59	Artikel 68
Änderung des Seesicherheitsuntersuchungs-Gesetzes	Änderung des Seesicherheitsuntersuchungs-Gesetzes
Das Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2012 (BGBl. I S. 390), das zuletzt durch Artikel 148 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2012 (BGBl. I S. 390), das zuletzt durch Artikel 148 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In § 2 werden die Wörter „in den Buchstaben B und E“ durch die Wörter „im Buchstaben B“ ersetzt.	1. un verändert
2. In § 3 werden die Wörter „in Buchstaben B und E“ durch die Wörter „in Buchstabe B“ ersetzt.	2. un verändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
3. In § 26 Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „eines gegen ihn gerichteten Seeamtsverfahrens nach Abschnitt 4 oder“ gestrichen.	3. un verändert
4. Abschnitt 4 wird aufgehoben.	4. un verändert
5. Abschnitt 5 wird Abschnitt 4.	5. un verändert
6. § 53 wird § 39 und Absatz 1 wird wie folgt geändert:	6. un verändert
a) In Nummer 2 wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.	
b) In Nummer 3 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.	
c) Die Nummern 4 bis 6 werden aufgehoben.	
7. Die §§ 54 bis 56 werden die §§ 40 bis 42.	7. un verändert
8. § 57 wird § 43 und wird wie folgt gefasst:	8. § 57 wird § 43 und wird wie folgt gefasst:
„§ 43	„§ 43
Übergangsregelung	Übergangsregelung
Seeamtsuntersuchungen, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 62 Absatz 1 dieses Gesetzes] eingeleitet worden sind, sind nach den bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens nach Artikel 62 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Vorschriften dieses Gesetzes sowie der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften fortzuführen.“	Seeamtsuntersuchungen, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 71 Absatz 1 dieses Gesetzes] eingeleitet worden sind, sind nach den bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens nach Artikel 71 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Vorschriften dieses Gesetzes sowie der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften fortzuführen.“
9. Die Anlage wird wie folgt geändert:	9. un verändert
a) In dem Klammerzusatz werden die Wörter „, §§ 40 und 41 Absatz 2“ gestrichen.	
b) Die Buchstaben D und E werden aufgehoben.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 60	Artikel 69
Folgeänderungen zum Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetz	Folgeänderungen zum Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetz
<p>(1) In § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3c des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2016 (BGBl. I S. 1489), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73) geändert worden ist, werden die Wörter „vorbehaltlich des Anwendungsbereichs des Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetzes“ gestrichen.</p>	<p>(1) un verändert</p>
<p>(2) In § 10 Absatz 1a der Verordnung über die Sicherung der Seefahrt vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1417), die zuletzt durch Artikel 544 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird die Angabe „53“ durch die Angabe „39“ ersetzt.</p>	<p>(2) un verändert</p>
<p>(3) Die Verordnung zur Durchführung des Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetzes vom 5. Juni 1986 (BGBl. I S. 860), die zuletzt durch Artikel 58 der Verordnung vom 2. Juni 2016 (BGBl. I S. 1257) geändert worden ist, wird aufgehoben.</p>	<p>(3) un verändert</p>
<p>(4) In § 13 Absatz 1 Satz 1 der Sportbootführerscheinverordnung vom 3. Mai 2017 (BGBl. I S. 1016, 4043), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 5. April 2023 (BGBl. 2023 // Nr. 105) geändert worden ist, werden die Wörter „vorbehaltlich der Anwendung des Seesicherheitsuntersuchungsgesetzes“ gestrichen.</p>	<p>(4) In § 13 Absatz 1 Satz 1 der Sportbootführerscheinverordnung vom 3. Mai 2017 (BGBl. I S. 1016, 4043), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 100) geändert worden ist, werden die Wörter „vorbehaltlich der Anwendung des Seesicherheitsuntersuchungsgesetzes“ gestrichen.</p>
<p>(5) In § 61 der Seeleute-Befähigungsverordnung vom 8. Mai 2014 (BGBl. I S. 460), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Juli 2021 (BGBl. I S. 3236) geändert worden ist, werden die Wörter „des Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetzes“ gestrichen.</p>	<p>(5) un verändert</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>(6) § 16 Absatz 1 des Seelotsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 1984 (BGBl. I S. 1213), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1471) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:</p>	<p>(6) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>„(1) Wird ein in § 9 Absatz 2 Nummer 1 oder Absatz 4 Nummer 1 oder 2 genanntes Befähigungszeugnis von der zuständigen Behörde für eine bestimmte Zeit vorübergehend entzogen, ruhend gestellt oder vorläufig sichergestellt, so ist der Inhaberin oder dem Inhaber die Berufsausübung als Seelotsin oder Seelotse nach Anhörung der Bundeslotsenkammer von der Aufsichtsbehörde vorübergehend zu untersagen. Die Dauer der Untersagung durch die Aufsichtsbehörde muss dem Zeitraum des Ruhens oder der Sicherstellung entsprechen.“</p>	
<p>Artikel 61</p>	<p>Artikel 70</p>
<p>Aufhebung der Verordnung über die Gründung, Tätigkeit und Umwandlung von Produktionsgenossenschaften des Handwerks</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>Die Verordnung über die Gründung, Tätigkeit und Umwandlung von Produktionsgenossenschaften des Handwerks vom 8. März 1990 (GBl. I Nr. 18 S. 164), die durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. März 1991 (BGBl. I S. 766) geändert worden ist, wird aufgehoben.</p>	
<p>Artikel 62</p>	<p>Artikel 71</p>
<p>Inkrafttreten</p>	<p>Inkrafttreten</p>
<p>(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 8 am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft.</p>	<p>(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 12 am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft.</p>
	<p>(2) Artikel 63 Nummer 3 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(2) Artikel 55 Nummer 1 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.	(3) Artikel 11 Nummer 2, Artikel 33 Nummer 1, 2 und 4 bis 6, Artikel 39 Nummer 2 und Artikel 64 Nummer 2 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.
	(4) Artikel 19 Nummer 3 und 4 und Artikel 20 treten am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.
(3) Artikel 48 Nummer 14 und 16 Buchstabe b tritt am 1. November 2024 in Kraft.	(5) Artikel 55 Nummer 14 und 16 Buchstabe b tritt am 1. November 2024 in Kraft.
(4) Artikel 5 Nummer 2 und 3 sowie die Artikel 6 und 7 treten am 1. Januar 2025 in Kraft.	(6) unverändert
(5) Artikel 48 Nummer 1 bis 13, 15 und 16 Buchstabe a und Artikel 49 treten am 1. Mai 2025 in Kraft.	(7) Artikel 55 Nummer 1 bis 13, 15 und 16 Buchstabe a und Artikel 56 treten am 1. Mai 2025 in Kraft.
	(8) Artikel 36 Nummer 1 und 2 tritt am 1. November 2025 in Kraft.
	(9) Artikel 64 Nummer 1 tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.
(6) Die Artikel 50 und 51 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2 und 4 treten am 1. Januar 2027 in Kraft.	(10) Die Artikel 57 und 59 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2 und 4 treten am 1. Januar 2027 in Kraft.
(7) Artikel 30 Nummer 4 und 5, Artikel 51 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 3, Artikel 55 Nummer 2 Buchstabe c und Nummer 3 sowie Artikel 56 treten am 1. Januar 2028 in Kraft.	(11) Am 1. Januar 2028 treten in Kraft:
	1. Artikel 32 Nummer 4 und 5,
	2. Artikel 59 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 3,
	3. Artikel 64 Nummer 3 Buchstabe c und Nummer 4 sowie
	4. Artikel 65.
(8) Artikel 52 tritt am 1. Januar 2030 in Kraft.	(12) Artikel 60 tritt am 1. Januar 2030 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Mit dem am 13. März 2024 vom Bundeskabinett beschlossenen Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie (Viertes Bürokratieentlastungsgesetz; im Folgenden: BEG IV-RegE; Drucksache 20/11306) hat die Bundesregierung ein ressortübergreifendes Gesetzgebungspaket auf den Weg gebracht, um die Wirtschaft, die Bürgerinnen und Bürger und die Verwaltung von überflüssiger Bürokratie zu entlasten. Der Gesetzentwurf ist Teil des Meseberger Entbürokratisierungspakets, das die Wirtschaft jährlich um rund 3 Milliarden Euro entlastet. Der BEG IV-RegE trägt dazu mit einer Entlastung von rund 1 Milliarde Euro pro Jahr bei.

Dieser Änderungsantrag bringt weitere Entlastungen für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung; er greift unter anderem Forderungen des Bundesrates und von Verbänden auf.

Mit Änderungen im Aktienrecht (Artikel 19 und 20) werden börsennotierte Gesellschaften im Rahmen der Vorbereitung ihrer Hauptversammlung entlastet: Sofern in der Hauptversammlung vergütungsbezogene Beschlüsse gefasst werden sollen, sollen die Gesellschaften künftig die Unterlagen zu den jeweiligen Beschlussgegenständen den Aktionären allein über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich machen. Die Bekanntmachung entfällt. Dies führt zu erheblichen Erleichterungen in der Praxis, ohne dass damit ein Informationsdefizit für die Aktionäre verbunden ist.

Die Formerweiterung im Nachweisgesetz (Artikel 49) erlaubt es Unternehmen, Abläufe in ihren Personalverwaltungen zu digitalisieren. Gleichzeitig wahrt der Vorschlag das berechtigte Interesse von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, ihre Arbeitsbedingungen im Streitfall einfach nachweisen zu können.

Schließlich werden weitere Vereinfachungen für die Wirtschaft vorgeschlagen, etwa für Gewerbetreibende bei vollständiger Verlegung einer Betriebsstätte in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Gewerbebehörde oder in Bezug auf die Genehmigungsverfahren für Elektrolyseure zur Herstellung von Wasserstoff.

Das jährliche Entlastungsvolumen beläuft sich insgesamt auf rund 2,6 Millionen Euro für die Wirtschaft und entfällt in voller Höhe auf eine Entlastung von Bürokratiekosten aus Informationspflichten. Die jährliche Entlastung der Wirtschaft unterliegt in voller Höhe der „One-in-one-out“-Regel.

Die Bundesverwaltung wird jährlich um rund 103 000 Euro entlastet. Dem Bund entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 119 000 Euro.

Darüber hinaus hat insbesondere die vorgeschlagene Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (Übergang von der Schriftform zur Textform für den Überlassungsvertrag zwischen Ver- und Entleiher, siehe Artikel 53) erhebliche Entlastungseffekte für die Wirtschaft von rund 30 Millionen Euro jährlich, die aber aus methodischen Gründen nicht über das Instrument des Erfüllungsaufwands abgebildet werden können.

Die Wirtschaft wird zudem jährlich von weiteren Kosten in Höhe von rund 500 000 Euro durch die entfallende Pflicht zur Abgabe an die Künstlersozialversicherung entlastet.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 9 Nummer 2 Buchstabe b (§ 19b Absatz 6 des Luftverkehrsgesetzes – LuftVG)

Die in § 19b Absatz 6 LuftVG geregelten Pflichten der Genehmigungsbehörde (Satz 1) und von Unternehmen (Satz 2), dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr Informationen, Auskünfte und Unterlagen vorzulegen, dienen der Berichterstattung der Mitgliedstaaten an die Europäische Kommission nach Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie 2009/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über Flughafenentgelte. Die Kommission benötigte diese Informationen wiederum für einen einmaligen Bericht nach Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie, den sie dem Europäischen Parlament bis zum 15. Juli 2013 vorlegen sollte. Die Europäische Kommission hat diesen Bericht inzwischen vorgelegt (COM(2014) 278 vom 19. Mai 2014). Der Zweck der Pflichten in § 19b Absatz 6 LuftVG ist damit erfüllt und sie können gestrichen werden.

Die in § 19b Absatz 6 LuftVG erwähnten Informationen werden künftig auch nicht mehr für eine Liste mit denjenigen Flughäfen benötigt, für die die Richtlinie 2009/12/EG gilt. Denn die entsprechende Pflicht der Mitgliedstaaten zur Veröffentlichung einer solchen Liste soll gemäß einem Vorschlag der Europäischen Kommission demnächst gestrichen werden (COM(2023) 592 final - 2023/0362(COD): Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2009/12/EG, 2009/33/EG und (EU) 2022/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 96/67/EG des Rates im Hinblick auf bestimmte Berichtspflichten in den Bereichen Straßenverkehr und Luftfahrt). Dadurch entfällt die in Verbindung mit diesem Paragraphen derzeit in der Online-Datenbank des Erfüllungsaufwands (OnDEA) erfasste jährliche Belastung in Höhe von rund 17 Euro (siehe OnDEA, id-ip: 2012022113533611) auf Bundesebene.

Zu Artikel 11 (Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG)

Zu Nummer 1 (§ 22 Absatz 1 Satz 2)

Der Regelungsgehalt von Artikel 11 BEG IV-RegE wird in Folge der Einfügung einer weiteren Änderung des UVPG – ohne inhaltliche Änderung – in Artikel 11 Nummer 1 verschoben.

Zu Nummer 2 (Anlage 1)

Im UVPG werden die Vorgaben für Elektrolyseure in der Anlage 1 an die Anlage 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) angepasst, welche zur Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (im Folgenden: Industrieemissions-Richtlinie) zeitgleich geändert wird.

Mit der Novellierung der Industrieemissions-Richtlinie (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) werden Elektrolyseure aus der Gruppe der chemischen Industrie in Ziffer 4 des Anhangs I herausgelöst. Die unmittelbare Umsetzung erfolgt durch Einführung einer neuen Ziffer und Anpassung der Schwellenwerte in Anhang 1 der 4. BImSchV. Parallel und übereinstimmend hierzu wird Anlage 1 des UVPG angepasst. Die Elektrolyseure wurden bislang im behördlichen Vollzug Ziffer 4.2 der Anlage 1 zugeordnet. Nunmehr werden sie in eine neue Ziffer 10.8 verschoben. Auf diese Weise wird ein rechtssicherer Vollzug geschaffen und dem neuen, unionsrechtlichen Verständnis Rechnung getragen, dass einzelne Elektrolyseure keine chemischen Industrieanlagen darstellen. Ausgenommen sind weiterhin integrierte chemische Anlagen, welche nach wie vor unter Ziffer 4.1 der Anlage 1 fallen.

Die Schwellenwerte in der neuen Ziffer 10.8 der Anlage 1 orientieren sich an den Schwellenwerten in Anhang 1 der 4. BImSchV. Für Elektrolyseure mit einer elektrischen Nennleistung unter 5 Megawatt (MW) ist keine Vorprüfung erforderlich. Für Elektrolyseure mit einer elektrischen Nennleistung von 5 MW bis weniger als 50 MW ist eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen, für Elektrolyseure ab einer elektrischen Nennleistung von 50 MW eine allgemeine Vorprüfung.

Durch die Rechtsänderung ist eine Verringerung des Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft zu erwarten. Es kommen keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten hinzu. Bei der Errichtung von Elektrolyseuren war bisher, soweit die Herstellung von Wasserstoff im industriellen Umfang erfolgte, gemäß Nummer 4.2 der Anlage 1 des UVPG stets eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Artikel 11 Nummer 2 passt das UVPG an eine durch die Änderung der Industrieemissions-Richtlinie vorgenommene Differenzierung im Hinblick auf die Herstellung von Wasserstoff sowie an das Risikoprofil dieser Anlagen an. Hierdurch werden keine neuen Pflichten zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung eingeführt. Im Gegenteil wird für kleine Elektrolyseure mit einer elektrischen Nennleistung bis 5 MW von einer Vorprüfungspflicht abgesehen. Mittelgroße Elektrolyseure mit einer elektrischen Nennleistung von 5 MW bis weniger als 50 MW durchlaufen nur eine standortbezogene Vorprüfung. Dies führt insgesamt zu einer Verringerung des Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft und ermöglicht gemeinsam mit der parallelen Anpassung der 4. BImSchV einen konsistenten und vereinfachten Vollzug. Eine jährliche Gesamtfallzahl von Anlagen, die der Regelung in Artikel 11 Nummer 2 unterfallen, lässt sich nicht abschätzen. Die Wasserstoffwirtschaft befindet sich noch im Aufbau, mit der Regelung in Artikel 11 Nummer 2 soll ein schneller Aufbau angereizt werden. Die Fallzahl lässt sich daher weder aus Erfahrungswerten noch aus sonstigen Erkenntnissen abschätzen.

Durch die Rechtsänderung ist zudem eine Verringerung des Erfüllungsaufwandes für die Verwaltung zu erwarten. Mit der Herausnahme von kleinen Elektrolyseuren mit einer elektrischen Nennleistung bis 5 MW aus der Vorprüfungspflicht kommt es zu einem Wegfall behördlicher Prüfungspflichten. Überdies reduziert sich der Prüfumfang für mittelgroße Elektrolyseure mit einer elektrischen Nennleistung von 5 MW bis weniger als 50 MW, die nur eine standortbezogene Vorprüfung durchlaufen. Damit geht insgesamt eine Reduzierung des Erfüllungsaufwandes für die Verwaltung einher. Eine jährliche Gesamtfallzahl von Anlagen, die der Regelung in Artikel 11 Nummer 2 unterfallen, lässt sich nicht abschätzen. Die Wasserstoffwirtschaft befindet sich noch im Aufbau, mit der Regelung in Artikel 11 Nummer 2 soll ein schneller Aufbau angereizt werden. Die Fallzahl lässt sich daher weder aus Erfahrungswerten noch aus sonstigen Erkenntnissen abschätzen.

Zu Artikel 16 Nummer 1 (Artikel 229 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche – EGBGB)

Die auf § 580b des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) und § 594g BGB verweisenden Übergangsregelungen werden gestrichen, da es sich um Redaktionsversehen handelt. Eine Ergänzung des BGB um einen § 580b BGB und einen § 594g BGB ist nicht vorgesehen.

Zu Artikel 19 (Änderung des Aktiengesetzes – AktG)

Zu Nummer 3 (§ 124 Absatz 2 Satz 3 und 4)

Nach § 124 Absatz 2 Satz 3 AktG in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II, BGBl. I 2019, S. 2637) ist für den Fall, dass die Hauptversammlung über die Billigung des Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder, die Vergütung des Aufsichtsrats nach § 113 Absatz 3 AktG oder den Vergütungsbericht beschließen soll, der vollständige Inhalt der Unterlagen zu den jeweiligen Beschlussgegenständen bekanntzumachen. Gleiches gilt nach § 124 Absatz 2 Satz 4 AktG, wenn der Vergütungsbericht gemäß § 120a Absatz 5 AktG in der Hauptversammlung zur Erörterung vorgelegt wird. Die vorgenannten Bekanntmachungspflichten können zu einer erheblichen

Ausdehnung des Umfangs der Bekanntmachung und damit des Aufwands bei den betroffenen börsennotierten Gesellschaften bei der Vorbereitung der Hauptversammlung führen. Zur Entlastung der Wirtschaft soll daher wie aus der Praxis gefordert die Bekanntmachungspflicht durch eine Pflicht zur alleinigen Veröffentlichung der vollständigen Unterlagen über die Internetseite der Gesellschaft nach § 124a AktG abgelöst werden (hierzu Nummer 4).

Ein Informationsdefizit für die Aktionäre entsteht hierdurch nicht. Umfang und Inhalt der Vergütungsunterlagen werden nicht eingeschränkt. Zudem ist bereits heute für zahlreiche Unterlagen der Informationszugang über die Internetseite der Gesellschaft vorgesehen.

In der bekanntzumachenden Einberufung der Hauptversammlung ist zudem nach § 121 Absatz 3 Satz 3 Nummer 4 AktG die Internetseite der Gesellschaft anzugeben, über die die Informationen nach § 124a AktG und damit künftig auch die Vergütungsunterlagen zugänglich sind. Marktüblich ist die Angabe des gesamten Pfads (Großkommentar AktG/Butzke, 5. Auflage, § 121 AktG Rn. 83). Dabei müssen die Unterlagen für den Aktionär über die angegebene Internetseite leicht auffindbar sein. Dies erfordert unter anderem eine übersichtliche Gliederung der Internetseite. Anwenderfreundlich ist die Bündelung der Unterlagen an einem Ort.

Durch die Änderung des § 124 Absatz 2 Satz 3 und 4 AktG ist eine Verringerung des jährlichen Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft in Höhe von rund 429 000 Euro zu erwarten. Die Wirtschaft wird von Bürokratiekosten aus Informationspflichten entlastet, indem der Umfang der gesetzlichen Bekanntmachungspflichten im Vorfeld der Hauptversammlung reduziert wird. Von den Entgelten, die von den börsennotierten Gesellschaften im Vorfeld der Hauptversammlung für Bekanntmachungen entrichtet werden, entfallen schätzungsweise rund 90 Prozent der Entgelte für die Veröffentlichung von Grafiken sowie nach Schätzung der Bundesanzeiger Verlag GmbH rund 40 Prozent der Entgelte für die Veröffentlichung von Textzeichen auf vergütungsbezogene Bekanntmachungspflichten. Auf Grundlage dieser Annahmen ergab die Auswertung einer Stichprobe, dass pro Gesellschaft ein jährlicher Betrag in Höhe von rund 1 000 Euro auf die Erfüllung vergütungsbezogener Bekanntmachungspflichten entfällt (gewichteter Durchschnitt). Hieraus wurde eine Summe für die 429 Gesellschaften, die im Jahr 2023 in Deutschland an der Börse gelistet waren, gebildet.

Zu Nummer 4 (§ 124a Satz 1)

Die Bekanntmachungspflichten im Vorfeld der Hauptversammlung nach § 124 Absatz 2 Satz 3 und 4 AktG über das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder, die Vergütung des Aufsichtsrats und den Vergütungsbericht werden zur Entlastung der betroffenen Gesellschaften durch eine Pflicht zur Internetveröffentlichung ersetzt. Nach § 124a Satz 1 Nummer 4 AktG-E müssen die vollständigen Unterlagen zu den genannten Beschlussgegenständen alsbald nach der Einberufung der Hauptversammlung über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich sein. Dies gilt auch dann, wenn der Vergütungsbericht der Hauptversammlung nach § 120a Absatz 5 AktG zur Erörterung vorgelegt wird. Auch Inhalt und Umfang der zugänglich zu machenden Unterlagen bleiben gegenüber der bisherigen Rechtslage unverändert und werden nicht eingeschränkt. Der Begriff der „Unterlage“ umfasst damit weiterhin die vollständigen Unterlagen samt aller in Bezug genommenen Dokumente (Regierungsentwurf des ARUG II, Drucksache 19/9739, Seite 95).

Durch die Rechtsänderung entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, da Inhalt und Umfang der Vergütungsunterlagen nicht geändert werden. Die Kosten einer Internetveröffentlichung wurden bereits im Rahmen der Darstellung in der Begründung des Regierungsentwurfs zum ARUG II berücksichtigt. Wegen der zu erwartenden Verringerung des Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft durch die im Zusammenhang mit der Änderung des § 124a Satz 1 AktG erfolgende Änderung des § 124 Absatz 2 Satz 3 und 4 AktG wird auf die Begründung zu Artikel 19 Nummer 3 (§ 124 Absatz 2 Satz 3 und 4) verwiesen.

Zu Artikel 20 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz)

Die in Artikel 19 Nummer 3 und 4 vorgesehene Ersetzung der Bekanntmachungspflichten zu vergütungsbezogenen Unterlagen durch eine Zugänglichmachung über die Internetseite der Gesellschaft wird durch eine Übergangsregelung ergänzt, um nicht in bereits laufende Vorbereitungen für Hauptversammlungen einzugreifen. Bis zur Anwendbarkeit der neuen Regelungen gilt die bisherige Pflicht zur Bekanntmachung der vergütungsbezogenen Unterlagen nach § 124 Absatz 2 Satz 3 AktG fort.

Zu Artikel 30 (Änderung des Investmentsteuergesetzes – InvStG)

Zu Nummer 1 Buchstabe c (§ 51 Absatz 5)

Mit der Neuformulierung der Änderung zu § 51 Absatz 5 InvStG wird ein Petitem des Bundesrates umgesetzt (Drucksache 20/11306, Seite 147). Der Bundesrat bat um Schaffung einer Widerspruchsmöglichkeit für den Anleger gegen die Bekanntgabe an den gesetzlichen Vertreter des Spezial-Investmentfonds.

§51 Absatz 5 Satz 3 InvStG-E führt unverändert die Regelung des Regierungsentwurfs fort. Danach sind grundsätzlich alle Verwaltungsakte und Mitteilungen, die nach dem Investmentsteuergesetz und der Abgabenordnung mit der gesonderten und einheitlichen Feststellung zusammenhängen, dem gesetzlichen Vertreter des Spezial-Investmentfonds in Vertretung der Feststellungsbeteiligten mit Wirkung für und gegen alle Feststellungsbeteiligten bekannt zu geben. Dies ist mit der bei der gesonderten und einheitlichen Feststellung im Fall rechtsfähiger Personenvereinigungen geltenden Bekanntgabe-Erleichterung nach § 183 Absatz 1 der Abgabenordnung (AO) vergleichbar.

Bei Widerspruch eines Anlegers gegen die Bekanntgabe an den gesetzlichen Vertreter des Spezial-Investmentfonds ordnen die Vorschriften in § 51 Absatz 5 Satz 4 bis 6 InvStG-E die Einzelbekanntgabe gegenüber dem Anleger an. Der Anleger kann der Bekanntgabe an den gesetzlichen Vertreter des Spezial-Investmentfonds (§ 51 Absatz 5 Satz 3 InvStG-E) widersprechen, wenn ihm kein Spezial-Investmentanteil mehr zuzurechnen ist oder zwischen dem Anleger und dem gesetzlichen Vertreter des Spezial-Investmentfonds ernstliche Meinungsverschiedenheiten bestehen. Dies ist mit der Regelung des § 183 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 AO vergleichbar.

In diesen Fällen sind dem Anleger grundsätzlich nur die in § 183 Absatz 3 AO genannten Inhalte bekannt zu geben.

Die Bekanntgabe an den gesetzlichen Vertreter des Spezial-Investmentfonds ist danach der Regelfall; sie führt zu einer erheblichen Vereinfachung des Feststellungsverfahrens. Zugleich wird durch die Möglichkeit eines Widerspruchs ein berechtigtes Interesse des Anlegers an einer Einzelbekanntgabe gewahrt.

§ 51 Absatz 5 Satz 7 und 8 InvStG-E beinhalten besondere Bestimmungen zur Einspruchs- und Klagebefugnis im Feststellungsverfahren. Vergleichbar der Bestimmung in § 352 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a AO ist danach im Grundsatz nur der gesetzliche Vertreter des Spezial-Investmentfonds zur Einlegung von Rechtsbehelfen befugt (Satz 7 1. Halbsatz – neu –). Über den Verweis auf § 352 Absatz 1 Nummer 4 und 5 AO in Satz 7 2. Halbsatz – neu – ergibt sich in folgenden Ausnahmefällen eine Einspruchs- und Klagebefugnis der Anleger:

- Soweit es sich darum handelt, wer an dem festgestellten Betrag beteiligt ist und wie sich dieser auf die einzelnen Beteiligten verteilt, ist jeder einspruchsbefugt, der durch die Feststellungen hierzu berührt wird.
- Soweit es sich um eine Frage handelt, die einen Beteiligten persönlich angeht, ist jeder einspruchsbefugt, der durch die Feststellungen über die Frage berührt wird.

Über den Verweis auf § 352 Absatz 1 Nummer 3 AO und § 48 Absatz 1 Nummer 3 der Finanzgerichtsordnung in Satz 8 – neu – ergibt sich ferner eine eigene Einspruchs- und Klagebefugnis der Anleger, denen gegenüber nach Satz 4 – neu – eine Einzelbekanntgabe erfolgt ist.

Zu Artikel 31 (Änderung des Bewertungsgesetzes – BewG)

Zu Nummer 1 (§ 228 Absatz 2 Satz 1)

Mit der Änderung wird normiert, dass nicht für jeden einzelnen Änderungsgrund eine eigenständige Anzeige an das Finanzamt zu übersenden ist, sondern dass alle in einem Jahr eingetretenen Änderungstatbestände in einer Anzeige zusammengefasst elektronisch anzuzeigen sind.

Es handelt sich um eine gesetzliche Normierung der bisherigen Verwaltungspraxis, sodass sich der Erfüllungsaufwand in den Ämtern nicht signifikant verändern wird.

Zu Nummer 2 (§ 228 Absatz 2 Satz 3)

Mit der Änderung wird die Frist zur Abgabe der Grundsteuer-Änderungsanzeigen nach § 228 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes (BewG) in Übereinstimmung mit der Frist zur Abgabe eines Erlassantrags zur Grundsteuer (§ 35 Absatz 2 Satz 2 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und der nach Artikel 34 vorgesehenen Anfügung des § 19 Absatz 3 Satz 2 GrStG einheitlich bis zum 31. März des auf das Jahr der Änderung folgenden Kalenderjahres verlängert. Auswirkungen auf den personellen Erfüllungsaufwand sind nicht zu erwarten.

Zu Artikel 33 (Änderung des Einkommensteuergesetzes – EStG)

Zu Nummer 1 (§ 43 Absatz 2 Satz 7 und 8)

Die Mitteilungspflicht nach § 43 Absatz 2 Satz 7 und 8 EStG knüpft an § 43 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 EStG an. Nach dieser Vorschrift werden bestimmte betriebliche Kapitalerträge vom Steuerabzug ausgenommen (insbesondere Veräußerungsgewinne, Erträge aus Termingeschäften und Stillhaltergeschäften). Voraussetzung ist, dass die Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind oder sie zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gehören. Zur Freistellung dieser Kapitalerträge wird die „Erklärung zur Freistellung von Kapitalerträgen nach § 43 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 EStG“ genutzt. Die betroffenen Konten und/oder Depots werden dabei an die Finanzverwaltung gemeldet. Darüber hinaus sind die Empfänger der Kapitalerträge zur Angabe der Erträge in ihrer Steuererklärung verpflichtet.

Bisher sind keine Fälle bekannt geworden, in denen diese Erklärungen missbräuchlich genutzt wurden. Aufgrund der geringen Anzahl der Fälle und zur Vereinfachung der Abläufe bei den bislang meldepflichtigen Stellen und der Finanzverwaltung wird daher künftig auf die Meldeverpflichtung verzichtet: Bei Einführung der Vorschrift ist man davon ausgegangen, dass jährlich 100 000 solcher Meldungen bei der Finanzverwaltung eingehen werden (Drucksache 16/10189, Seite 40). Im Rahmen einer seit 2009 laufenden Evaluierung stellen sich die Fallzahlen anders dar. So wurden bei Einführung und in den folgenden Jahren Meldungen in einem niedrigen fünfstelligen Bereich abgegeben. Seit 2017 ist die Zahl der Meldungen auf knapp unter 4 000 pro Jahr gesunken.

Die jährliche Aufwandsänderung für die Wirtschaft (Entlastung von Bürokratiekosten aus Informationspflichten) ist daher gering. Die Prüfung der eingehenden Meldungen ist zwar für die Finanzverwaltung mit hohem Verwaltungsaufwand verbunden, da diese Meldungen nicht automatisiert bearbeitet werden. Aufgrund der geringen Fallzahl ist aber auch die entlastende Wirkung auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung geringfügig.

Unter der Annahme, dass die Prüfung der zutreffenden Erfassung der freigestellten Kapitalerträge in der Gewinnermittlung durchschnittlich vier Minuten benötigt, ergibt sich bei etwa 4 000 Fällen und einem durchschnittlichen Personalkostensatz von 37,78 Euro je Stunde (bei einer Aufgabenerledigung zu 60 Prozent durch den mittleren Dienst und zu 40 Prozent durch den gehobenen Dienst) insgesamt eine Minderung des personellen Erfüllungsaufwands in den Finanzämtern von 10 075 Euro.

Zu Nummer 2 (§ 45d Absatz 3 – aufgehoben –)

Die Mitteilungspflicht nach Absatz 3 EStG knüpft an den Abschluss eines Vertrages nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 EStG an. Nach dieser Vorschrift hat ein inländischer Versicherungsvermittler im Sinne des § 59 Absatz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes das Zustandekommen eines solchen Vertrages einer im Inland ansässigen Person und einem ausländischen Versicherungsunternehmen mit Sitz oder Geschäftsleitung im Ausland gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern anzuzeigen. Die Meldung kann auch durch das im Ausland ansässige Versicherungsunternehmen erfolgen, § 45d Absatz 3 Satz 2 EStG.

Mit Gesetz zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuer-sachen (Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz – FKAustG) vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2531) werden ab dem Veranlagungszeitraum 2016 ausländischen Finanzinstituten weitreichende Meldeverpflichtungen in Bezug auf Vertrags- und Finanzbeziehungen mit inländischen (deutschen) Kunden auferlegt.

Die Meldepflicht für ausländische Versicherungsverträge dient der Sicherstellung einer gleichmäßigen Besteuerung von Alterseinkünften. In Ergänzung zum inländischen Rentenbezugsmitteilungsverfahren sollte mit der Meldeverpflichtung sichergestellt werden, dass die Finanzverwaltung Kenntnis über den Abschluss einer kapitalbildenden Lebens-/Rentenversicherung mit einer im Ausland ansässigen Gesellschaft hat. Mit der Einführung des automatischen Informationsaustausches über Finanzkonten und der Aufnahme der CRS-Datenlieferung vom Bundeszentralamt für Steuern an die Landesfinanzbehörden ist der Weiterbetrieb des Meldeverfahren nach § 45d Absatz 3 EStG in dieser Hinsicht entbehrlich geworden. Im CRS-Datenaustausch werden vergleichbare und qualitativ bessere Daten erhoben. Die CRS-Meldeverpflichtungen gehen zudem über die fachliche Meldeverpflichtung nach § 45d Absatz 3 EStG hinaus.

Aus Gründen des Bürokratieabbaus und einer Kosteneinsparung für die meldepflichtigen Stellen und die Finanzverwaltung, wird zukünftig auf einen parallelen Betrieb und somit auf die Meldeverpflichtung nach § 45d Absatz 3 EStG verzichtet.

Die jährliche Aufwandsänderung für die Wirtschaft (Entlastung von Bürokratiekosten aus Informationspflichten) ist gering. Die Annahme und Weiterleitung innerhalb der Finanzverwaltung verursacht jährlich wiederkehrenden Programmieraufwand, der eine beachtliche entlastende Wirkung auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung hat. Für die Prüfung der Sachverhalte und deren zutreffende steuerliche Erfassung ergeben sich keine signifikanten Auswirkungen auf den personellen Erfüllungsaufwand in den Finanzämtern.

Zu Nummer 3 (§ 50c Absatz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung (Nummerierung). Der Regelungsinhalt der Nummer 3 entspricht dem bisherigen Artikel 31.

Zu Nummer 4 (§ 50e Absatz 1 Satz 1)

Die Verpflichtung zur Meldung nach § 45d Absatz 3 EStG ist letztmals für Versicherungsverträge notwendig, die vor dem 1. Januar 2025 abgeschlossen wurden.

Zu Nummer 5 (§ 52 Absatz 42)

Die Verpflichtung zur Meldung von freigestellten Kapitalerträgen nach § 43 Absatz 2 Satz 7 und 8 EStG ist letztmals für Kapitalerträge erforderlich, die vor dem 1. Januar 2025 zufließen.

Zu Nummer 6 (§ 52 Absatz 45 Satz 3)

Die Verpflichtung zur Meldung nach § 45d Absatz 3 EStG ist letztmals für Versicherungsverträge notwendig, die vor dem 1. Januar 2025 abgeschlossen wurden.

Zu Artikel 34 (Änderung des Grundsteuergesetzes – GrStG)

Zu Nummern 1 und 2 (§ 19 Absatz 1 Satz 2 und § 19 Absatz 2 Satz 2)

§ 19 Absatz 1 Satz 2 GrStG und § 19 Absatz 2 Satz 2 GrStG sind infolge des neu gefassten § 19 Absatz 3 Satz 2 GrStG gegenstandslos und daher aufzuheben.

Zu Nummer 3 (§ 19 Absatz 3)

Für die Grundsteuer-Änderungsanzeigen nach § 19 Absatz 1 oder 2 GrStG besteht – anders als für die Grundsteuer-Änderungsanzeige nach § 228 Absatz 2 BewG – bisher keine Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung. Mit der Änderung wird im Sinne der zukünftig stärker automationsgestützt durchgeführten Festsetzung der Grundsteuermessbeträge bestimmt, dass alle Grundsteuer-Änderungsanzeigen künftig verpflichtend und einheitlich nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz (§ 87b Absatz 1 AO) über die amtlich bestimmte Schnittstelle (§ 87b Absatz 2 AO) an die Finanzbehörden zu übermitteln sind. Zur Vermeidung unbilliger Härten kann die für die Messbetragsfestsetzung örtlich zuständige Finanzbehörde auf Antrag des Steuerpflichtigen im Einzelfall auch weiterhin eine Abgabe der Anzeige in Papierform zulassen und insoweit auf eine elektronische Übermittlung verzichten; § 150 Absatz 8 der Abgabenordnung ist dabei zu beachten.

Satz 2 fasst die bisher in § 19 Absatz 1 Satz 2 GrStG und § 19 Absatz 2 Satz 2 GrStG geregelte Frist zur Abgabe der Anzeigen nach § 19 Absatz 1 GrStG und § 19 Absatz 2 GrStG zusammen. In Übereinstimmung mit der Frist zur Abgabe eines Erlassantrags (§ 35 Absatz 2 Satz 2 GrStG) und der nach Artikel 31 vorgesehenen Änderung des § 228 Absatz 2 BewG wird diese einheitlich bis zum 31. März des auf das Jahr der Änderung folgenden Kalenderjahres verlängert.

Durch die elektronische Übermittlung ist mit einer geringfügigen Minderung des personellen Erfüllungsaufwands in den Finanzämtern zu rechnen, sobald die Anzeigen ohne Medienbruch bearbeitet werden können.

Je Fall wird eine Zeitersparnis von zwei Minuten erwartet. In den Bewertungsstellen erfolgt die Arbeitserledigung durchschnittlich zu 70 Prozent durch den mittleren Dienst und zu 30 Prozent durch den gehobenen Dienst, sodass ein durchschnittlicher Personalkostensatz von 36,76 Euro je Stunde berücksichtigt wird. Die Einsparung pro Fall beträgt 1,23 Euro. Eine weitergehende Quantifizierung des Erfüllungsaufwands ist nicht möglich, da keine Fallzahlen bekannt sind.

Zu Artikel 36 (Änderung der Gewerbeordnung – GewO)

Zu Nummer 1 (§ 14 Absatz 1)

Im Falle der vollständigen Verlegung eines Gewerbebetriebes in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde müssen Gewerbetreibende nach geltendem Recht am bisherigen Standort der Betriebsstätte die Betriebsaufgabe und am neuen Standort der Betriebsstätte den Betriebsbeginn anzeigen. Künftig soll durch § 14 Absatz 1 Satz 3 GewO-E in diesen

Fällen nur noch eine einzige Anzeige gegenüber der Behörde erfolgen, in deren Zuständigkeitsbereich die Betriebsstätte verlegt wird. Im Anschluss daran erfolgt über ein Rückmeldeverfahren der Informationsaustausch zwischen der An- und der Abmeldebehörde.

Für die Gewerbetreibenden stellt dieses Verfahren eine Erleichterung dar. Die unterschiedlichen Anzeigevorgänge werden gebündelt und die Gewerbetreibenden müssen sich nicht an unterschiedliche Behörden wenden. Gleichzeitig wird hierdurch die Aktualität der Gewerbekartei verbessert. Das automatisierte Rückmeldeverfahren orientiert sich an dem in § 33 des Bundesmeldegesetzes geregelten Verfahren zur Datenübermittlung zwischen den Meldebehörden bei einem Wechsel des Wohnortes.

Zu Nummer 2 (§ 55c)

Bei der Änderung von § 55c GewO handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung der Änderung von § 14 Absatz 1 GewO.

Für die Wirtschaft ergibt sich eine Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands in Höhe von rund -275 000 Euro. Dabei handelt es sich um Bürokratiekosten aus Informationspflichten. Einmaliger Erfüllungsaufwand entsteht nicht. Da die Abmeldung bei vollständiger Betriebsverlegung künftig durch die zuständige Behörde erfolgt, muss das Unternehmen selbst die Abmeldung in diesen Fällen nicht mehr vornehmen. Der Entlastungsbetrag ergibt sich aus folgender Berechnung: Laut Gewerbeanzeigenstatistik des Statistischen Bundesamts 2023 gab es über 70 000 Gewerbeanmeldungen wegen Zuzugs. Dem „Umsetzungsvorschlag Rückmeldeverfahren bei Betriebsverlegungen“ folgend wird angenommen, dass es sich dabei zum größten Teil um Fälle handelt, die unter das neue Rückmeldeverfahren fallen. Daher wird von 70 000 Fällen im Jahr ausgegangen. Gemäß OnDEA (Vorgaben-ID 2006122011095724) beträgt der Zeitaufwand für die Abmeldung eines Gewerbes zehn Minuten. Der Lohnsatz liegt demnach bei 23,60 Euro pro Stunde (Wirtschaftsabschnitt A-S, niedriges Qualifikationsniveau). Der Erfüllungsaufwand ergibt sich wie folgt: -70 000 Fälle * zehn Minuten pro Fall / 60 * 23,6 Euro pro Stunde = -275 000 Euro.

Gleichzeitig sind bei der Gewerbeanmeldung im neuen Meldebezirk gegenüber der bisherigen Gewerbeanmeldung zusätzliche Angaben zu machen. Relevant ist hierbei insbesondere die Versicherung, dass es sich um eine vollständige Verlegung des Betriebssitzes handelt. Da dies beispielsweise durch Ergänzung eines zusätzlichen Meldegrunds auf dem Gewerbe-Anmeldungsformular GewA1 umsetzbar ist, ändert sich der Aufwand diesbezüglich jedoch nicht. Auch bislang müssen Gewerbetreibende bei der vollständigen Betriebsverlegung angeben, dass es sich um eine Wiedereröffnung nach Verlegung aus einem anderen Meldebezirk handelt.

Für die Verwaltung ergibt sich allenfalls geringfügiger einmaliger Erfüllungsaufwand für die nötigen Formular- und IT-Anpassungen. Eine Änderung des jährlichen Aufwands ist nicht zu erwarten, da die Tätigkeiten hinsichtlich ihres Aufwands im Wesentlichen unverändert bleiben. Auch müssen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zuständigen Behörden über das Verfahren unterrichtet und darin unterwiesen werden. Auch hier ist aufgrund des permanenten Bedarfs an Information bezüglich Neuerungen keine wesentliche Aufwandsänderung zu erwarten. Die Information erfolgt voraussichtlich über die einschlägigen Verwaltungsvorschriften.

Anpassung des Standards XGewerbeordnung; 14 Absatz 1 Satz 3 GewO: Für die automatisierte Datenübermittlung von der Gewerbebehörde im neuen Meldebezirk zur Gewerbebehörde im bisherigen Meldebezirk ist eine Anpassung des Standards XGewerbeordnung nötig. Da über die bundeseinheitliche Kommunikationsinfrastruktur (OSCI-Transport, DVDV) seit November 2023 alle Gewerbebehörden sowohl Datensätze versenden als auch empfangen können, sind die Voraussetzungen hierfür bereits geschaffen, sodass nur noch eine Erweiterung für neue Datenfelder nötig ist. Da der Standard fortlaufend gepflegt, angepasst und implementiert wird, ist hierfür kein relevanter Mehraufwand zu erwarten.

Zu Artikel 38 Nummer 3 Buchstabe b (Änderung des Mess- und Eichgesetzes – MessEG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung der §§ 32 und 60 Absatz 1 Nummer 18 MessEG. Für Versäumnisse bei der Erstattung der Anzeige nach § 32 Absatz 1 Satz 1 MessEG besteht bislang ein eigenes Höchstmaß für Geldbußen in Höhe von 10 000 Euro, das nach dem Wegfall der Anzeigepflicht keinen Anwendungsbereich mehr haben wird.

Zu Artikel 39 Nummer 2 (Änderung des Bundesberggesetzes – BBergG)

Nach den Vorgaben des Onlinezugangsgesetzes (OZG) müssen auch die Bergbehörden der Länder in die Lage versetzt werden, auf elektronischem Wege Genehmigungen zu erteilen. Die Fassung des § 16 Absatz¹ Satz¹ zweiter Halbsatz BBergG stand hier bei der Erteilung bergrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen bisher entgegen. § 16 Absatz¹ Satz¹ BBergG schreibt die Schriftform vor, schließt im zweiten Halbsatz jedoch explizit die elektronische Form aus. Durch Streichung des zweiten Halbsatzes wird es den Behörden künftig ermöglicht, die Schriftform auch durch Vergabe von Erlaubnissen und Bewilligungen in elektronischer Form zu wahren. Die künftige Rechtslage entspricht § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und den entsprechenden Regelungen in den Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder. Die Gesetzesänderung verpflichtet die Verwaltungen der Bundesländer nicht, in Zukunft nur noch elektronische Bescheide zu erlassen. § 16 Absatz¹ Satz¹ BBergG lässt der Behörde grundsätzlich die Wahl, ob sie hierfür die elektronische Form wählt.

Durch die Änderung des BBergG entsteht Bergbauunternehmen kein Erfüllungsaufwand. Sie können Erlaubnisse und Bewilligungen der Bergbehörden künftig elektronisch empfangen, sind aber selbst nicht zu einer elektronischen Antragstellung verpflichtet. Es ist allerdings davon auszugehen, dass Behörden künftig vermehrt elektronische Bescheide erlassen und in der Folge die Verfahrensabläufe in den Bergbauunternehmen erleichtert werden. Aufgrund der geringen zu erwartenden Fallzahlen (weniger als 2 000 Anträge pro Jahr) wird von der Quantifizierung dieser Entlastung abgesehen.

Gesonderter Erfüllungsaufwand für die Verwaltung entsteht nicht, da derzeit in den Ländern ohnehin Online-Portale für die Bearbeitung auch bergrechtlicher Verfahren aufgebaut werden. Um den Vorgaben des OZG zu genügen, müssen die Bundesländer ihre Verwaltungsportale dabei so ausgestalten, dass sie auch Erlaubnisse und Bewilligungen im Bergrecht künftig online erteilen können. Die Änderung des § 16 Absatz¹ Satz¹ BBergG verursacht mithin keinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand.

Zu Artikel 40 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes – EnWG)

Zu Nummer 1 (§ 12b)

Nach § 12b Absatz 1 Satz 4 Nummer 4 EnWG haben die vier Übertragungsnetzbetreiber im alle zwei Jahre zu erstellenden Netzentwicklungsplan den Stand der Umsetzung des vorhergehenden Netzentwicklungsplans und die maßgeblichen Gründe für eventuelle Verzögerungen anzugeben. Diese Verpflichtung ist entbehrlich, da die entsprechenden Informationen auch Gegenstand des Monitorings und Controllings der Umsetzung des Netzentwicklungsplans nach § 12d EnWG sind.

Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand ergeben sich nicht.

Zu den Nummern 2 und 3 (§§ 17f und 17i)

Bei den Nummern 2 und 3 handelt es sich um Folgeänderungen zu der Änderung von § 12b EnWG.

Zu Artikel 43 (Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des EnWG in Artikel 40.

Zu Artikel 49 (Änderung des Nachweisgesetzes – NachwG)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a (§ 2 Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung in § 2 Absatz 1 NachwG-E.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 2 Absatz 1 Satz 2 NachwG-E regelt eine Formerweiterung im Nachweisgesetz, die es Arbeitgebern ermöglicht, die Niederschrift der wesentlichen Vertragsbedingungen anstelle der schriftlichen Niederlegung und Aushändigung nach Satz 1 unter den im Gesetz geregelten näheren Voraussetzungen alternativ auch in Textform (§ 126b BGB) abzufassen und den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern elektronisch zu übermitteln.

Die Übermittlung muss individuell an die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer erfolgen; eine allgemeine Bekanntmachung reicht nicht aus. Gemäß den Vorgaben des Artikel 3 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2019/1152 vom 20. Juni 2019 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union (Arbeitsbedingungenrichtlinie) muss bei elektronischer Übermittlung das Dokument für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zum einen zugänglich sein sowie gespeichert und ausgedruckt werden können. Für die Zugänglichmachung ist dabei insbesondere erforderlich, dass auf Seiten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ein elektronischer Übermittlungsweg eröffnet ist und sie auf das Dokument uneingeschränkt Zugriff nehmen können. In Umsetzung der Vorgaben des Artikel 3 Satz 2 der Arbeitsbedingungenrichtlinie muss der Arbeitgeber die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer mit der Übermittlung zum anderen auffordern, einen auf die übermittelte Niederschrift bezogenen Empfangsnachweis zu erteilen. Dieses Kriterium soll den bereits nach allgemeinen Regeln erforderlichen Zugang des Nachweises bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern vor dem Hintergrund möglicher Unsicherheiten bei der elektronischen Übermittlung zusätzlich absichern.

Im Hinblick auf den hohen Beweiswert des Nachweises der wesentlichen Vertragsbedingungen im arbeitsgerichtlichen Verfahren haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Falle der Erteilung in Textform nach Satz 2 zusätzlich einen Anspruch auf Erteilung des Nachweises in Schriftform auf ihr Verlangen (§ 2 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 und 8 NachwG, § 126 BGB). Das Gleiche gilt nach Satz 4 bei einem entgegen der gesetzlichen Verpflichtung nicht erteilten Nachweis, um im Streitfall den erforderlichen zeitnahen Zugriff auf den schriftlichen Nachweis zu ermöglichen. Dies umfasst nach § 11 Absatz 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) auch die sich aus § 11 Absatz 1 Satz 2 AÜG ergebenden zusätzlichen Angaben. Der schriftliche Nachweis muss auf das arbeitnehmerseitige Verlangen hin unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, und unter Hinweis auf den Geltungsbeginn der wesentlichen Vertragsbedingungen erteilt werden. Durch den Anspruch wird sichergestellt, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Streitfall vor Gericht die Beweiskraft des bisher von vornherein schriftlich zu erteilenden Nachweises erhalten bleibt. Der schriftliche Nachweis nach Satz 3 und 4 ist, wie der

bisherige Nachweis, eine Privaturkunde im Sinne des § 416 der Zivilprozessordnung, so dass alle damit verbundenen prozessualen Beweisfolgen gelten. Dies gilt etwa auch für die Anwendung der Grundsätze der Beweisvereitelung zugunsten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Fall eines nicht erteilten Nachweises.

Die Verjährung des Anspruchs auf Erteilung eines schriftlichen Nachweises nach Satz 3 beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem das Arbeitsverhältnis endet, um die Verjährung dieses beweissichernden Anspruchs an die Verjährung des Primäranspruchs auf Nachweiserteilung anzugleichen. Gleiches gilt für den Anspruch nach Satz 4 bei entgegen der gesetzlichen Verpflichtung nicht erteiltem Nachweis.

Von der Nachweiserbringung in Textform ausgenommen sind die Wirtschaftsbereiche und Wirtschaftszweige nach § 2a Absatz 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG). In diesen Bereichen ist die Beibehaltung der Schriftform zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erforderlich.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung in § 2 Absatz 1 NachwG-E.

Zu Doppelbuchstabe dd

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Einfügung in § 2 Absatz 1 NachwG-E.

Zu Buchstabe b (§ 2 Absatz 1a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung in § 2 Absatz 1 NachwG-E.

Zu Buchstabe c (§ 2 Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung in § 2 Absatz 1 NachwG-E.

Zu Doppelbuchstabe bb

Als Folgeänderung aufgrund der Einfügung in § 2 Absatz 1 Satz 2 bis 6 NachwG-E wird klargestellt, dass die darin geregelte Formerleichterung entsprechend für § 2 Absatz 2 NachwG-E gilt.

Zu Buchstabe d (§ 2 Absatz 3)

Als Folgeänderung aufgrund der Einfügung in § 2 Absatz 1 Satz 2 bis 6 NachwG-E wird klargestellt, dass die darin geregelte Formerleichterung entsprechend für § 2 Absatz 3 NachwG-E gilt.

Zu Buchstabe e (§ 2 Absatz 4)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Einfügungen in § 2 Absätze 1 bis 3 NachwG-E.

Zu Buchstabe f (§ 2 Absatz 5)

Wurde ein Arbeitsvertrag in Textform (§ 126b BGB) nach Maßgabe des § 2 Absatz 1 Satz 2 NachwG-E abgefasst und übermittelt, entfällt – wie bereits bisher bei schriftlichen Arbeitsverträgen – die Verpflichtung, eine Niederschrift über die wesentlichen Vertragsbedingungen zu erteilen, wenn und soweit der Arbeitsvertrag die erforderlichen Angaben enthält. Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer hat auch in diesem Fall das Recht nach § 2 Absatz 1 Satz 3 NachwG-E, einen Nachweis in Schriftform (§ 126 BGB) zu verlangen. Wie nach Absatz 1 Satz 6 sind die Wirtschaftsbereiche und Wirtschaftszweige nach § 2a Absatz 1 SchwarzArbG von der Möglichkeit des Nachweisersatzes durch in Textform geschlossene Arbeitsverträge ausgenommen.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a (§ 3 Absatz 1 – neu –)

Zu Doppelbuchstabe aa

Es wird klargestellt, dass entsprechend Artikel 6 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 1 und 2 der Arbeitsbedingungenrichtlinie auch Änderungen der zusätzlichen Angaben nach § 2 Absatz 2 und 3 NachwG mitzuteilen sind.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die für die erstmalige Nachweiserteilung vorgesehenen Vorgaben nach § 2 Absatz 1 Satz 2 bis 6 NachwG-E gelten entsprechend für die mitzuteilenden Änderungen der wesentlichen Vertragsbedingungen; diese Änderungen können insbesondere in Textform (§ 126b BGB) nach Maßgabe des § 2 Absatz 1 Satz 2 NachwG-E abgefasst und übermittelt werden. In diesem Fall hat der Arbeitgeber auf das arbeitnehmerseitige Verlangen hin einen schriftlichen Nachweis zu erteilen. Die Formerweiterung nach § 2 Absatz 1 NachwG-E gilt nicht für Arbeitnehmer, die in einem Wirtschaftsbereich oder Wirtschaftszweig nach § 2a Absatz 1 SchwarzArbG tätig sind.

Zu Buchstabe b (§ 3 Absatz 2 – neu –)

Es wird klargestellt, dass die Mitteilungspflicht bei Änderung wesentlicher Vertragsbedingungen oder zusätzlicher Angaben entfällt, wenn die Änderung Gegenstand eines schriftlichen Änderungsvertrages ist. Gleiches gilt entsprechend der Regelung für Arbeitsverträge in § 2 Absatz 5 Satz 2 und 3 NachwG-E, wenn die Änderung in einem von den Arbeitsvertragsparteien in Textform nach Maßgabe des § 2 Absatz 1 Satz 2 NachwG-E geschlossen und übermittelten Änderungsvertrag enthalten ist. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben auch in diesen Fällen einen Anspruch, auf Verlangen einen Nachweis in Schriftform nach § 2 Absatz 1 Satz 3 NachwG-E zu erhalten. Die Formerleichterung nach Satz 2 gilt nicht für Arbeitnehmer, die in einem Wirtschaftsbereich oder Wirtschaftszweig nach § 2a Absatz 1 SchwarzArbG tätig sind.

Zu Nummer 3 (§ 4 Absatz 1)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung in § 2 Absatz 1 NachwG-E.

Die nach Artikel 19 der Arbeitsbedingungenrichtlinie erforderliche Sanktionierung von Verstößen gegen die Pflicht zur Nachweiserteilung wird im Falle der arbeitgeberseitigen Inanspruchnahme der Option nach § 2 Absatz 1 Satz 2 NachwG-E über die Regelung in § 4 Absatz 1 Nummer 1 NachwG-E sichergestellt. Bei § 2 Absatz 1 Satz 2 NachwG-E handelt es sich um eine den Arbeitgeber begünstigende Regelung, die unter dem Vorbehalt der

dort geregelten Anforderungen steht. Werden diese nicht eingehalten, greift das Gebot des § 2 Absatz 1 Satz 1 NachwG-E und die zugehörige Bußgeldbewehrung des § 4 Absatz 1 Nummer 1 NachwG-E.

Zu Buchstabe b

Die Nichterteilung des Schriftformnachweises trotz Verlangens der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers wird – wie beim bisherigen Schriftformnachweis – in den Katalog der Ordnungswidrigkeitentatbestände aufgenommen und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung in § 2 Absatz 1 NachwG-E.

Die Änderungen des Nachweisgesetzes sind unter dem Aspekt des Erfüllungsaufwands wie folgt zu bewerten:

Für die Wirtschaft ergibt sich eine mögliche jährliche Entlastung von rund 1,7 Millionen Euro. Diese ergibt sich aus folgenden Erwägungen: Derzeit ist in Bezug auf die Nachweispflicht bei Beginn des Arbeitsverhältnisses davon auszugehen, dass der ganz überwiegende Teil der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über einen schriftlichen Arbeitsvertrag verfügt (Forschungsbericht des IAB 2015: 94,4 Prozent). Ob sich diese Praxis, die unter anderem aus Gründen des Beweisinteresses der Vertragsparteien bestehen dürfte, in Zukunft ändert, lässt sich derzeit nicht abschätzen. Dies gilt auch für die Frage, wie viele Arbeitnehmer bei einem zunächst in Textform erfolgten Nachweis von ihrem Anspruch auf einen Schriftformnachweis Gebrauch machen, sowie für die damit verbundenen Kosten. In Bezug auf Änderungen der wesentlichen Vertragsbedingungen nach § 3 NachwG wird angenommen, dass alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer außerhalb der Branchen des § 2a Absatz 1 SchwarzArbG von der geplanten Formvereinfachung betroffen sein können. Dies wären laut der BA-Beschäftigungsstatistik rund 35,2 Millionen Personen. Es liegen keine Statistiken vor, die zeigen, wie häufig Änderungsmitteilungen nach dem NachwG erteilt werden müssen. Es wird angenommen, dass im Durchschnitt über alle Beschäftigtengruppen alle vier Jahre relevante Änderungen erfolgen. Bei Nutzung der Textform werden Druckkosten eingespart. Mit einer geschätzten Druckzeit von 0,5 Minuten und einem Lohnsatz von 23,60 Euro laut Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung (Gesamtwirtschaft, niedrige Tätigkeit) ergibt sich eine mögliche jährliche Einsparung von rund 1,7 Millionen Euro.

Zu Artikel 52 (Änderungen des Jugendarbeitschutzgesetzes – JArbSchG)

Nach § 6 JArbSchG kann die Aufsichtsbehörde unter bestimmten Voraussetzungen und nach erfolgter Einzelfallprüfung Ausnahmegenehmigungen von Beschäftigungsverboten zulassen. Die Entscheidung der zuständigen Behörde ergeht nach § 6 Absatz 4 JArbSchG in Form eines Verwaltungsakts im Sinne des § 35 VwVfG. Die Formvorgaben zum Verwaltungsakt richten sich nach den Vorschriften des allgemeinen Verwaltungsrechts. Um Brüche in den Formvorschriften der unterschiedlichen Gesetze zu vermeiden, ist § 6 Absatz 4 JArbSchG von der neuen Regelung des § 1a JArbSchG-E auszunehmen.

Zu Artikel 53 (Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes – AÜG)

Zu Nummer 1 (§ 12 Absatz 1)

Zu Buchstabe a (Satz 1)

In § 12 Absatz 1 Satz 1 AÜG wird die Schriftform durch die Textform als Mindestanforderung ersetzt. Bereits heute kann die schriftliche durch die elektronische Form, nämlich die qualifizierte elektronische Signatur (§ 126a BGB), ersetzt werden. Künftig sollen für solche Vertragsschlüsse durch die Mindestanforderung Textform für Ver- und Entleiher Aufwand und Kosten weiter reduziert werden können. Mit der Änderung können Überlassungsverträge zukünftig zum Beispiel per E-Mail abgeschlossen werden. Dies stellt insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen eine deutliche Erleichterung dar.

Das Arbeitsverhältnis der Leiharbeiterin beziehungsweise des Leiharbeitnehmers ist von der Änderung nicht berührt.

Mit der Ersetzung der Schriftform durch die Textform für den Überlassungsvertrag nach § 12 Absatz 1 Satz 1 AÜG kommt der Gesetzgeber Wünschen der Praxis nach. Unangemessene negative Folgen, insbesondere für den Schutz der Entleiher, sind durch den Wegfall des Schriftformerfordernisses und dessen Warn- und Beweisfunktion, nicht zu erwarten. § 126b BGB bestimmt, dass – wenn die Textform durch Gesetz vorgeschrieben ist – eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist, auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden muss. Dadurch, dass der Inhalt des Überlassungsvertrags bei der Abfassung in Textform dauerhaft in Schriftzeichen wiedergegeben werden kann, wird dem Schutzbedürfnis der Entleiher vor unseriösen Verleihern sowie dem Arbeitsschutz ausreichend Rechnung getragen. Schließlich ist auch die Abgrenzung zu anderen Fremdpersonaleinsätzen weiterhin möglich (vergleiche § 1 Absatz 1 Satz 5 und 6 AÜG).

Nach der Methodik des Erfüllungsaufwands, haben die erheblichen realen Entlastungen für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung, die durch diese Änderung bewirkt werden, keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand. Dessen ungeachtet wird die Änderung zu einer Entlastung der Wirtschaft von rund 30 Millionen Euro jährlich führen.

Zu Buchstabe b (Sätze 3 und 4)

In § 12 Absatz 1 Satz 3 und in Satz 4, 1. Halbsatz AÜG werden als Folgeänderung zur Ersetzung der Schriftform durch die Textform die Wörter „der Urkunde“ durch die Wörter „dem Vertrag“ ersetzt, da die „Urkunde“ in § 126 Absatz 1 BGB der Umsetzung der künftig nicht mehr zwingend erforderlichen Schriftform dient.

Zu Nummer 2 (§ 14)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe a, da der Überlassungsvertrag künftig nicht mehr zwingend der Schriftform bedarf.

Zu Artikel 54 (Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes – KSVG)

Zu Nummer 1 (§ 24)

Mit der Änderung wird die Bagatellgrenze für abgabepflichtige Unternehmen gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 KSVG auf 1 000 Euro im Kalenderjahr erhöht. Hierdurch wird ausgeschlossen, dass Einzel- und Kleinstaufträge an Künstlerinnen und Künstler mit geringem Volumen vermehrt der Abgabepflicht unterliegen, nachdem im Zuge der Neufassung des § 24 Absatz 2 durch Artikel 17 Nummer 8 b) des 8. SGB IV-Änderungsgesetzes vom 28. Dezember 2022 (BGBl I, 2759) der Rechtsbegriff der „nicht nur gelegentlichen Auftragserteilung“ gestrichen wurde. Aufgrund der Gesetzesänderung unterliegen knapp 15 000 Unternehmen, das sind rund 10 Prozent der aktuell abgabepflichtigen Unternehmen, ab dem Jahr 2026

nicht mehr der Künstlersozialabgabepflicht. In der Folge entfällt für diese Unternehmen die Zahlung der Künstlersozialabgabe in Höhe von jährlich rund 500 000 Euro (Entlastung von weiteren Kosten).

Die Änderungen im KSVG führen in Bezug auf die Anhebung der Bagatellgrenze zu einer jährlichen Entlastung für die Wirtschaft in Höhe von rund 235 000 Euro. Dabei handelt es sich um Bürokratiekosten aus Informationspflichten. Nach den Berechnungen der Künstlersozialkasse unterliegen aufgrund der Gesetzesänderung knapp 15 000 Unternehmen ab dem Jahr 2026 nicht mehr der Künstlersozialabgabepflicht. Für diese Unternehmen entfallen die mit der Abgabepflicht verbundenen jährlichen Melde- und Aufbewahrungspflichten. In Bezug auf die jährlichen Meldepflichten wird angenommen, dass es sich bei 5 000 Fällen um Erstmeldungen handelt, für die ein durchschnittlicher Zeitaufwand von 13 Minuten pro Fall angesetzt wurde. Bei den übrigen 10 000 Fällen wird angenommen, dass es sich um Bestandsmeldungen handelt, mit einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 8 Minuten pro Fall. In Bezug auf die Aufbewahrungspflichten wird ein durchschnittlicher Zeitaufwand von 18 Minuten pro Fall angenommen. In Bezug auf die abgaberechtliche Gleichstellung der Ehrenamtspauschale mit der Übungsleiterpauschale ist der Umfang der Entlastung auch nicht näherungsweise quantifizierbar, da belastbare Daten zu Ehrenamtspauschalen, die jährlich für künstlerische oder publizistische Leistungen aufgewendet werden, nicht vorliegen. Aufgrund einer vermutlich äußerst geringen Fallzahl ist aber nur von sehr geringfügigen Entlastungen auszugehen.

Die Änderungen im KSVG führen in Bezug auf die Anhebung der Bagatellgrenze zu einer jährlichen Entlastung für die Verwaltung in Höhe von rund 48 000 Euro. Bei der Anpassung der Verwaltungspraxis an die neuen Regelungen entsteht ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von rund 119 000 Euro. In Bezug auf die abgaberechtliche Gleichstellung der Ehrenamtspauschale mit der Übungsleiterpauschale ist der Umfang der Entlastung auch nicht näherungsweise quantifizierbar, da belastbare Daten zu Ehrenamtspauschalen, die jährlich für künstlerische oder publizistische Leistungen aufgewendet werden, nicht vorliegen. Aufgrund einer vermutlich äußerst geringen Fallzahl ist aber nur von sehr geringfügigen Entlastungen auszugehen.

Aus den Änderungen im KSVG resultieren zudem Einnahmeausfälle der Künstlersozialkasse in Höhe von rund 500 000 Euro pro Jahr. Finanzfolgen für den Bundeshaushalt ergeben sich daraus nicht.

Zu Nummer 2 (§ 25)

Mit der Änderung werden neben den in § 3 Nummer 26 EStG genannten steuerfreien Einnahmen („Übungsleiterpauschale“) auch die in § 3 Nummer 26a EStG genannten steuerfreien Einnahmen („Ehrenamtspauschale“) aus der Bemessungsgrundlage für die Künstlersozialabgabe herausgenommen. Nach § 1 Absatz 1 Nummer 16 der Sozialversicherungsentgeltverordnung gelten diese steuerfreien Einnahmen nicht als Arbeitsentgelt, mit der Folge, dass hierfür keine Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten sind. Diese Wertung in der allgemeinen Sozialversicherung ist auf die Künstlersozialversicherung übertragbar, da die Verwerter künstlerischer Leistungen die mit dem Arbeitgeberanteil vergleichbare Beitragshälfte (gemeinsam mit dem Bund) tragen. Durch die Herausnahme des § 3 Nummer 26a EStG aus der Bemessungsgrundlage für die Künstlersozialabgabe wird der besonderen Situation von ehrenamtlich tätigen Personen Rechnung getragen: Organisationen und Vereine, die Ehrenamtspauschalen für künstlerische oder publizistische Tätigkeiten zahlen, werden künftig von der Abgabepflicht für diese Entgelte sowie von den mit der Abgabepflicht verbundenen Bürokratiekosten entlastet.

Zu Nummer 3 (§ 54)

Die Regelung bewirkt, dass die Anhebung der sogenannten Bagatellgrenze gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 KSVG bis zum Jahr 2026 in zwei Schritten erfolgt. Für das Kalenderjahr 2025 wird die Grenze auf 700 Euro festgelegt.

Zu Artikel 58 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – SGB III)

Zu Nummer 1

Die Streichung von Absatz 7 ist eine Folgeanpassung an die Festschreibung der Fördersätze durch das Gesetz zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung. Hierdurch entfällt das bisherige Auswahlermessen an der Stelle. Der Wille des Gesetzgebers, kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) besonders zu fördern, kommt zudem durch die Neuausrichtung der Betriebsgrößen in § 82 Absatz 2 und 3 SGB III zugunsten der KMU durch das Gesetz zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung zum Ausdruck (Drucksache 20/7409, Seite 26).

Zu Nummer 2

Durch die Änderung wird klargestellt, dass die Pflichten aus Absatz 1 und 2 nicht für Teilnehmende an Maßnahmen nach den §§ 82 und 82a SGB III gelten. Darüber hinaus gelten die Pflichten nicht für geringqualifizierte Beschäftigte, die an einer nach § 81 Absatz 2 SGB III geförderten Weiterbildung teilnehmen, da diese versicherungspflichtig beschäftigt sind.

Zu Nummer 3

Die Streichung von § 325 Absatz 6 SGB III erfolgt zur Klarstellung des Verhältnisses zu § 324 Absatz 1 SGB III. Der Antrag auf Qualifizierungsgeld ist nach § 324 Absatz 1 SGB III vor Beginn der Weiterbildungsmaßnahme zu stellen. Um eine ausreichende Bearbeitungszeit zu gewährleisten, sollte der Antrag spätestens drei Monate vor Beginn der Maßnahme gestellt werden, jedoch ist auch eine Antragstellung einen Tag vor Beginn der Maßnahme noch möglich. Der Hinweis auf eine nötige Bearbeitungszeit muss nicht gesetzlich geregelt werden.

Zu Nummer 4

Im Zusammenhang mit der Neueinführung der Weiterbildungsförderung Beschäftigter (§ 82 SGB III) mit dem Gesetz zur Stärkung der Chancen für Qualifizierung und für mehr Schutz in der Arbeitslosenversicherung (Qualifizierungschancengesetz) sollte die Entwicklung der Förderung der beruflichen Weiterbildung einschließlich der Ausgaben im Rahmen eines regelmäßigen Berichts der Bundesregierung näher beobachtet werden. Eine entsprechende Berichtspflicht wurde in § 447 Absatz 3 SGB III verankert. Ein erster Bericht wurde mit Stand 1. Januar 2021 veröffentlicht. Die Bundesagentur für Arbeit bietet jedoch mittlerweile eine umfangreiche, öffentlich zugängliche statistische Berichterstattung zur Weiterbildungsförderung. Die Entwicklung der Weiterbildungsförderung ist zudem in diversen regelmäßigen Berichtsformaten der Bundesregierung aufgenommen (Berufsbildungsbericht, Armuts- und Reichtumsbericht, Jahreswirtschaftsbericht, Transformationsbericht). Das Erfordernis der gesonderten Berichterstattung zur Entwicklung der Förderung der beruflichen Weiterbildung ist somit nicht mehr gegeben. Im Wege der Bürokratieentlastung wird § 447 Absatz 3 SGB III daher gestrichen und das Berichtserfordernis entfällt.

Die im SGB III vorgesehenen Änderungen führen zu keinem Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft oder die Verwaltung. Die Änderungen in Artikel 58 führen ausschließlich zu einer Entlastung der Verwaltung und der betroffenen Bürgerinnen und Bürger. Sie erleichtern die Arbeit der Bundesagentur für Arbeit, lösen mögliche Auslegungsfragen auf und tragen letztlich zur Entbürokratisierung bei. Die Änderungen zu den Nummern 1 bis 3 schaffen mehr Klarheit und vermeiden Nachfragen und

Bürokratieaufwand im Bearbeitungsprozess der Bundesagentur für Arbeit. Der Entlastungsbetrag kann nicht konkret beziffert werden, da es sich um Folgeanpassungen bzw. vorsorgliche Klarstellungen handelt. Es liegen keine Daten vor, die beispielsweise eine Aussage zum Umfang der durch die Klarstellung vermiedenen Nachfragen ermöglichen würden. Mit der in Nummer 4 vorgesehenen Streichung der Berichtspflicht nach § 447 Absatz 3 SGB III geht eine Entlastung von geschätzt etwa 2 000 Euro pro Legislaturperiode, also 500 Euro pro Jahr, bei der Bundesagentur für Arbeit (das heißt bei der Bundesverwaltung) durch den Wegfall von statistischen Sonderauswertungen einher. Die Ersparnis ermittelt sich über einen geschätzten Zeitaufwand für die statistische Sonderauswertung von 40 Stunden und unter Ansatz des Lohnkostensatzes von 47,20 Euro pro Stunde für den gehobenen Dienst in der Sozialversicherung gemäß Anhang IX, Tabelle 6 des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung (40 Stunden x 47,20 Euro = 1 888 Euro ≈ 2 000 Euro).

Zu Artikel 61 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe a.

Zu Nummer 2 (§ 41)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe c.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe c.

Zu Buchstabe c

Es wird ein neuer Absatz 2 angefügt, der eine Ausnahme vom Schriftformerfordernis des § 14 Absatz 4 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) regelt, wenn die Befristung eine Vereinbarung zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze nach den §§ 35 Satz 2, 235 SGB VI zum Gegenstand hat. Für solche Altersgrenzenvereinbarungen ist nach dem neuen Absatz 2 die Textform gemäß § 126b BGB ausreichend.

Altersgrenzenvereinbarungen, die die Regelaltersgrenze in Bezug nehmen, sind weit verbreitet und finden sich sowohl in Arbeitsverträgen als auch in Tarifverträgen. Sie bestimmen, dass das Arbeitsverhältnis mit Erreichen der Regelaltersgrenze endet. Die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ordnet solche Altersgrenzenvereinbarungen rechtlich als Befristungen des Arbeitsvertrages ein (BAG, Urteil vom 14. August 2002 – 7 AZR 469/01, Rn. 19).

Das Schriftformerfordernis für die Befristungsabrede in § 14 Absatz 4 TzBfG dient dazu, angesichts der besonderen Bedeutung der Befristung, die automatisch zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses führt, größtmögliche Rechtssicherheit zu gewährleisten. Es hat eine Warn- und Beweisfunktion. Der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer soll deutlich werden, dass das Arbeitsverhältnis keine dauerhafte Existenzgrundlage bietet. Außerdem erleichtert das Schriftformerfordernis die Beweisführung. Es soll unnötiger Streit über das Vorliegen und den Inhalt einer Befristungsabrede vermieden werden.

Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts findet § 14 Absatz 4 TzBfG grundsätzlich auch dann Anwendung, wenn der Arbeitsvertrag auf den Zeitpunkt des Erreichens

der Regelaltersgrenze befristet ist. Das Schriftformerfordernis des § 14 Absatz 4 TzBfG findet danach allerdings dann keine Anwendung, wenn das Arbeitsverhältnis insgesamt einem einschlägigen Tarifvertrag unterfällt, der eine Befristung vorsieht (BAG, Urteil vom 25. Oktober 2017 – 7 AZR 632/15, Rn. 58).

Bei Altersgrenzenvereinbarungen hat die Warnfunktion des Formerfordernisses für die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer regelmäßig weniger Bedeutung, denn mit Erreichen der Regelaltersgrenze geht eine erhöhte Absicherung durch Rentenleistungen einher. Darüber hinaus besteht bei den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern regelmäßig die Erwartungshaltung, dass das Arbeitsverhältnis mit Erreichen der Regelaltersgrenze endet.

Die Absenkung des Formerfordernisses bei Altersgrenzenvereinbarungen wird zu keiner Reduzierung des Erfüllungsaufwands führen. Aus methodischen Gründen werden entsprechende Rechtsänderungen nicht über das Instrument des Erfüllungsaufwands abgebildet. Ob es unabhängig davon zu einer Entlastungswirkung bei den Parteien des Arbeitsverhältnisses kommt, hängt davon ab, inwieweit von der Möglichkeit der Vereinbarung von Altersgrenzenvereinbarungen in Textform Gebrauch gemacht wird.

Zu Artikel 63 (Änderung des Rentenübersichtsgesetzes – RentÜG)

Zu Nummer 1 (§ 2 Nummer 5)

Mit der Regelung wird der Begriff der erreichbaren Altersvorsorgeansprüche umfassender definiert. Ein erreichbarer Altersvorsorgeanspruch ist nach der bisherigen Regelung ein Altersvorsorgeanspruch bei Beginn des Leistungsbezugs oder Ablauf des Vertrags unter der Annahme, dass bis dahin weitere Ansprüche erworben werden. Nach der besonderen Begründung zum RentÜG wird darunter eine Prognose oder Projektion der Leistungen am Stichtag der Standmitteilung unter der Annahme verstanden, dass der Vertrag oder das Versicherungsverhältnis bis zum geplanten Ablauf oder bis zum Renteneintritt fortgeführt wird und wie beabsichtigt oder entsprechend einer Schätzung auf Grundlage vergangener Beiträge weiterhin Beiträge eingezahlt oder weitere Ansprüche erworben werden. In der Praxis liegen jedoch mitunter Fallgestaltungen vor, in denen eine laufende Beitragszahlung von vornherein ausgeschlossen ist oder ein aktives Vertrags- oder Versicherungsverhältnis nicht (mehr) besteht. Beispielsweise sehen einige Lebensversicherungen keine laufende Beitragszahlung vor, sondern lediglich eine einmalige Einzahlung zu Beginn des Vertrags. In der gesetzlichen Rentenversicherung führen etwa versicherungsfreie Beschäftigungen zum Beispiel in einem Beamtenverhältnis dazu, dass keine weiteren Beiträge mehr gezahlt werden. Gleiches kann auf die betriebliche Altersvorsorge zutreffen, wenn Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer aus dem Unternehmen ausscheiden.

Diesen beispielhaft beschriebenen Fällen ist gemein, dass eine laufende Beitragszahlung nicht vorgesehen beziehungsweise nicht zu erwarten ist. Damit entstehen keine weiteren Ansprüche im Sinne der bestehenden Regelung, so dass diese Altersvorsorgeansprüche bisher nicht unter die Definition erreichbarer Altersvorsorgeansprüche in der Digitalen Rentenübersicht fallen. Mit der Ergänzung der Begriffsbestimmung wird geregelt, dass in diesen Fällen ein erreichter Altersvorsorgeanspruch dem erreichbaren Altersvorsorgeanspruch entspricht. Somit können diese Altersvorsorgeansprüche in der Digitalen Rentenübersicht ebenfalls als erreichbare Altersvorsorgeansprüche ausgewiesen werden und es ergibt sich so ein vollständiger Überblick über die zum Leistungsbeginn zu erwartenden Altersvorsorgeansprüche.

Zu Nummer 2 (§ 3 Absatz 5)

Mit der Regelung wird die gesetzliche Grundlage für die statistische Erfassung und Auswertung der Nutzung der Digitalen Rentenübersicht geschaffen. Zu den Daten der Nutzung gehören insbesondere die Zahl der registrierten Nutzenden, die Zahl der Abfragen von

Nutzenden nach § 4 Absatz 1 Satz 1 RentÜG und die Zahl der Anfragen bei den Vorsorgeeinrichtungen nach § 4 Absatz 2 Satz 1 RentÜG.

Zu Nummer 3 (§ 8)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 2 – neu –)

Die Ergänzung regelt, dass die Digitale Rentenübersicht eine originäre Aufgabe der Deutschen Rentenversicherung Bund und Bestandteil ihres Informationsangebots ist.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Die Digitale Rentenübersicht befindet sich seit Anfang des Jahres 2024 im Regelbetrieb. Die erste Betriebsphase, die die Entwicklung, Einführung und Evaluierung der Digitalen Rentenübersicht durch die Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht umfasste, wurde zum Ende des Jahres 2023 abgeschlossen. Die Aufgaben der Zentralen Stelle für die Digitale Rentenübersicht sind nunmehr organisatorisch in die bestehenden Strukturen bei der Deutschen Rentenversicherung Bund eingegliedert.

Der Bund hat die erste Betriebsphase der Digitalen Rentenübersicht in den Jahren 2021 bis 2023 mit insgesamt 19,8 Millionen Euro finanziert.

Vor dem Hintergrund des Übergangs in den Regelbetrieb wird die bisherige Erstattung der Verwaltungsaufwendungen für die Digitale Rentenübersicht ab dem Jahr 2024 durch eine Beteiligung des Bundes an der Finanzierung der Digitalen Rentenübersicht abgelöst.

Der Deutschen Rentenversicherung Bund werden hierfür Mittel in Höhe von bis zu 6,8 Millionen Euro im Jahr 2024, in Höhe von bis zu 7,3 Millionen Euro im Jahr 2025, in Höhe von bis zu 7,9 Millionen Euro im Jahr 2026 und ab dem Jahr 2027 in Höhe von bis zu 8,6 Millionen Euro jährlich vom Bund zur Verfügung gestellt. Die Bundesmittel übersteigen dabei nicht die tatsächlich entstandenen Verwaltungsaufwendungen der Deutschen Rentenversicherung Bund für die Aufgaben nach diesem Gesetz. Der Bund kommt damit seiner Verantwortung an der Finanzierung der Digitalen Rentenübersicht wie vorgesehen nach und unterstreicht die große Bedeutung dieses digitalen Angebots. Gleichzeitig erhält die Deutsche Rentenversicherung Bund die Möglichkeit, die Digitale Rentenübersicht flexibel nutzendenzentriert weiterzuentwickeln und auszubauen, und kann hierbei passgenau gegebenenfalls eigene Mittel einsetzen.

Für eine souveräne Altersvorsorgeplanung sind individuelle Informationen über die voraussichtliche Höhe der Alterseinkünfte unerlässlich. Mit der Digitalen Rentenübersicht besteht für Bürgerinnen und Bürger ein einfacher und kostenfreier Zugang zu diesen Informationen – per Mausklick alles auf einen Blick, übersichtlich und verständlich zusammengestellt.

Die Änderungen im RentÜG (Artikel 63 Nummer 3 Buchstabe b) führen zu einer jährlichen Verringerung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung in Höhe von etwa 40 000 Euro, die sich zu 13 000 Euro auf das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und zu 27 000 Euro auf die Deutsche Rentenversicherung Bund verteilen. Die Entlastung resultiert aus der Umstellung der Finanzierung der Digitalen Rentenübersicht. Die bisherige Regelung sieht eine Spitzabrechnung der Verwaltungskosten vor. Durch die Umstellung auf eine Beteiligung des Bundes entfällt der Aufwand auf Seiten der Deutschen Rentenversicherung Bund und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales für die Erstellung und Prüfung von Prognosen, Wirtschaftsplänen und Abrechnungen.

Zu Nummer 4 (§ 13 Absatz 1 Nummer 3)

Mit der Regelung wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, eine Verordnung zur statistischen Erfassung und Auswertung von Daten nach § 3 Absatz 5 RentÜG zu erlassen.

Zu Artikel 64 Nummer 1 (Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VII)

Der statistische Bericht über den Stand von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit und über das Unfall- und Berufskrankheitengeschehen ist ein wichtiges Instrument, um etwa die Entwicklung der Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten oder krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit abzubilden. Die eingehenden Statistiken dazu werden unter anderem auch für regelmäßige Berichtspflichten gegenüber Eurostat und ILO benötigt.

Diese reinen Berichtspflichten erfordern jedoch keinen umfassenden schriftlichen Bericht der Bundesregierung an den Bundestag, sondern können durch eine jährliche Veröffentlichung einer statistischen Übersicht durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales Genüge getan werden. Diese Veröffentlichung kann technikoffen beispielsweise auch digital erfolgen. Die Auswertung und Zusammenstellung der Statistiken soll weiterhin durch die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin erfolgen.

Zur Darstellung größerer Veränderungen, den geleisteten Kosten und Maßnahmen sowie zur ausführlicheren fachlichen und politischen Einbettung ist es ausreichend, dem Bundestag alle vier Jahre einen umfassenden Bericht vorzulegen. Der erste Bericht in vierjährigem Turnus soll 2026 vorgelegt werden.

Unfallversicherungsträger und landesunmittelbare Versicherungsträger haben weiterhin jährlich Bericht zu erstatten, um die internationalen Berichtspflichten zu erfüllen.

Es ergibt sich eine Verringerung des Erfüllungsaufwands für den Bund, da der Bericht über den Stand von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit und über das Unfall- und Berufskrankheitengeschehen in der Bundesrepublik Deutschland statt jährlich alle vier Jahre ressortabgestimmt und dem Kabinett vorgelegt werden muss. Die wesentlichen Statistiken und Daten sind weiterhin zu erstellen, um internationalen Berichtspflichten zu genügen. Auszugehen ist von einer Reduktion des Arbeitsaufwands um einen Personenmonat im gehobenen Dienst in den Jahren, in denen kein ressortabgestimmter Bericht vorgelegt wird. Die Lohnkostentabelle Verwaltung des Statistischen Bundesamts weist die jährlichen Lohnkosten für den gehobenen Dienst (Bund) mit 74 400 Euro aus. Hier ist also von einer Reduktion des Erfüllungsaufwands um 6 200 Euro (74 400/12) in drei von vier Jahren auszugehen, durchschnittlich also 4 650 Euro pro Jahr.

Zu Artikel 67 Nummer 2 (Änderung des Familienpflegezeitgesetzes – FPfZG)

Mit der Änderung wird klargestellt, dass die Beantragung der Prüfung eines besonderen Härtefalls (§ 7 FPfZG) entweder schriftlich oder auch elektronisch, zum Beispiel per E-Mail erfolgen kann. Dies stellt eine Vereinfachung der Kommunikation für die Darlehensnehmerinnen und Darlehensnehmer dar.

Zu Artikel 71 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 2

Die Regelungen des Artikel 63 Nummer 3 treten rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft, da diese Vorschriften mit Beginn des Regelbetriebs wirksam werden sollen.

Zu Absatz 3

Ein Inkrafttreten der Änderung der Anlage 1 zum UVPG am Tag nach der Verkündung ist erforderlich, um einen schnellstmöglichen Gleichlauf mit den flankierenden Verfahrenserleichterungen für Elektrolyseure in der 4. BImSchV-Novelle zu gewährleisten.

Ein Inkrafttreten der weiteren Änderungen im EStG am Tag nach der Verkündung ist erforderlich, damit die Entlastungswirkung schon für Kapitalerträge im Veranlagungszeitraum eintreten kann.

Auch die Änderung in § 16 BBergG soll schnellstmöglich umgesetzt werden, damit eine zeitnahe Nutzung des online Portals „Bergpass“ rechtlich möglich ist.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der aktienrechtlichen Neuregelungen zu vergütungsbezogenen Unterlagen zu Beginn des Kalendermonats nach der Verkündung.

Zu Absatz 8

Um die Gesetzesänderung von § 14 Absatz 1 GewO in den IT-Fachverfahren der zuständigen Behörden technisch umsetzen zu können, muss der der Datenübermittlung zu Grunde liegende IT-Standard XGewerbeordnung angepasst werden. Die Produktivsetzung der Version 1.5 des IT-Standards XGewerbeordnung, mit der die Gesetzesänderung umgesetzt werden soll, erfolgt am 1. November 2025, so dass die Gesetzesänderung zu diesem Stichtag in Kraft treten muss.

Zu Absatz 9

Der erste Bericht in vierjährigem Turnus soll 2026 vorgelegt werden, so dass jeweils zu Beginn der Legislaturperioden Maßnahmen auf Basis des aktuellen Stands von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit abgeleitet werden können. Inkrafttreten der Regelung ist daher für den 1. Januar 2026 vorgesehen.

Table Briefings

Dokumentenname:
Ersteller:
Stand:

FH ÄA zu: 4. GE Bürokratieentlastung
Bundesministerium der Justiz
14.06.2024 19:00